

# BERICHT / WEISUNG

## Gemeindeversammlung

**Montag, 4. Dezember 2017 um 20.00 Uhr**  
im Geroldswilersaal im Hotel Geroldswil

<b>Geschäfte</b>	<b>Seite</b>
1. Genehmigung des Voranschlags 2018 und Festsetzung des Steuerfusses	<b>2 – 16</b>
2. Bewilligung des Planungs- und Projektierungskredits für das Bau- feld Hotel	<b>17 – 22</b>
3. Neuerlass der Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhe- bung	<b>23 – 40</b>
4. Genehmigung der Auflösung des Zweckverbands Betriebs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen	<b>41 – 45</b>
5. Genehmigung der Vereinbarung über die gemeinsamen Abwasser- leitungen für das Gebiet Fahrweid	<b>46 – 50</b>
6. Genehmigung der Revision der Verkehrsbaulinie im Abschnitt Dorfstrasse 34b bis Dorfstrasse 62	<b>51 – 52</b>
7. Genehmigung der Kommunalen Bürgerrechtsbestimmungen	<b>53 – 55</b>
8. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	

## **Geschäft 1            Genehmigung des Voranschlags 2018 und Festsetzung des Steuerfusses**

### **Antrag**

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Geroldswil mit einem Aufwand von Fr. 20'861'300.00 und einem Ertrag von Fr. 13'735'300.00 und somit einem Aufwandüberschuss von Fr. 7'126'000.00, der durch ordentliche Steuern in der Höhe von Fr. 6'776'000.00 und einer Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 350'000.00 zu decken ist, wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde Geroldswil wird unverändert auf 44 % festgesetzt.

### **Erläuterungen**

#### **1. Hochrechnung 2017**

Anfang November 2017 wurde eine Hochrechnung erstellt und das voraussichtliche Ergebnis des Jahres 2017 abgeschätzt. Das prognostizierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung erfährt in verschiedenen Aufwandpositionen Verbesserungen. Weniger Aufwand von rund Fr. 500'000.00 wird im Personal- und Sachbereich erwartet. Der Aufwand für Zusatzleistungen wird um rund Fr. 100'000.00 unterschritten und dank den günstigen Schuldzinsen fällt der Zinsaufwand für das Fremdkapital ebenfalls um rund Fr. 50'000.00 weniger hoch aus. Zusätzlich sorgen diverse Mehrerträge von gesamthaft rund Fr. 100'000.00 für ein besseres Ergebnis. Etwas geschmälert werden die Verbesserungen durch Mehrkosten von rund Fr. 300'000.00 im Gesundheits- und Sozialwesen.

Noch ist der Zeitpunkt für eine verlässliche Prognose der Steuererträge verfrüht. Während den knapp zwei verbleibenden Monaten kann noch einiges passieren. Die Einnahmen aus ordentlichen Gemeindesteuern dürften nach jetziger Einschätzung knapp im budgetierten Bereich zu liegen kommen. Die Vorjahres- und Quellensteuern übersteigen voraussichtlich die budgetierten Werte um rund Fr. 250'000.00. Harzig verlaufen die Erträge aus Grundstückgewinnsteuern. Die Zahl der Handänderungen hat im laufenden Jahr abgenommen. Per Anfang November wurden nach Berücksichtigung der Ersatzbeschaffungen erst Fr. 950'000.00 veranlagt. Der budgetierte Betrag von Fr. 1'200'000.00 wird vermutlich verfehlt. Gesamthaft wird das Rechnungsergebnis 2017 um rund eine halbe Million Franken besser zu liegen kommen.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen werden auf rund Fr. 1'100'000.00 geschätzt. Dies sind rund Fr. 150'000.00 mehr als vorgesehen. Die Mehrausgaben betreffen zur Hauptsache Sanierungsprojekte im gebührenfinanzierten Bereich der Wasserversorgung.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst voraussichtlich mit einer Nettoveränderung von rund Fr. 1'300'000.00 ab. Einerseits fallen weniger Projektierungskosten für das Bauprojekt Baufeld Ost an, andererseits werden die ursprünglich geplanten Projekte Mieterausbauten in der ehemaligen ZKB-Filiale sowie der Ersatz der Aufzugsanlagen im Hotel auf später verschoben.

#### **2. Voranschlag 2018**

##### **2.1 Allgemeine Einleitung zum Budget 2018**

Die Kostenschere klafft immer weiter auf. Der Aufwand in den Kostenstellen Gesundheit und Soziales ist stetig gestiegen und verharrt im kommenden Jahr auf hohem Niveau.

Diesem Umstand wird im vorliegenden Voranschlag Rechnung getragen, indem erneut, vor allem im Bereich Sachaufwand, konsequent gespart wurde. Mehr geht nicht mehr, ohne Substanz anzugreifen. Erfahrungsgemäss konnten in den letzten Jahren die Steuererträge nicht mit der Kostenentwicklung Schritt halten. Die nicht beeinflussbare Steuerkraft hat stetig abgenommen und legte erst im letzten Jahr wieder etwas zu.

Die budgetierten Steuererträge entsprechen dem Ertragsniveau der Rechnung 2016. Die Grundstückgewinnsteuern sind unverändert mit optimistischen 1.2 Millionen Franken budgetiert.

Das vorliegende Budget rechnet mit einem Defizit in der Höhe von Fr. 350'000.00. Ohne Berücksichtigung der Fr. 500'000.00 für zusätzliche Abschreibungen resultiert ein kleiner Ertragsüberschuss von Fr. 150'000.00. Beim ersten Anblick ist das ein gutes Budget. Werden aber die zwei Millionen Franken Investitionen im Verwaltungsvermögen und der Einmaleffekt von Buchgewinnen in der Höhe von Fr. 568'000.00 (aus Verkauf Grundeigentum Finanzvermögen) in die Betrachtung miteinbezogen, ist das Budgetresultat ungenügend. Um die Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren zu können, fehlen rund eine Million Franken. Dieser Fehlbetrag muss ein weiteres Mal auf dem Kapitalmarkt bezogen werden. Das Fremdkapital steigt auf planerische 19 Millionen Franken und folglich wird die Nettovermögensreserve nun seit 2014 schon zum vierten Mal (Ausnahme 2016) verringert.

Die Strukturen in einigen Kernaufgaben haben sich in den vergangenen fünf Rechnungsjahren massiv negativ entwickelt. Dazu zählen die unbeeinflussbaren Bereiche Gesundheit (Spitex, Langzeitpflege) und Soziales (Sozialhilfe, Heimplatzierungen, Zusatzleistungen usw.). Das im Jahr 2012 in Kraft getretene Spitalfinanzierungsgesetz sorgte damals für eine spürbare Entlastung. Mittlerweile haben sich die Gesundheitskosten von rund Fr. 700'000.00 auf rund Fr. 1'400'000.00 verdoppelt. Auch der Sozialaufwand stieg netto von Fr. 2'700'000.00 um Fr. 1'200'000.00 auf Fr. 3'900'000.00. Die ordentlichen Steuererträge dagegen haben mit dem Aufwandwachstum nicht Schritt halten können. Im Gegenteil, die Erträge gingen von rund Fr. 7'800'000 jährlich um rund eine halbe Million Franken zurück. Zusammengezählt klafft ein jährliches Loch von rund 2.4 Millionen Franken. Bis jetzt wurden die Mehrausgaben durch Vermögensabbau beglichen. Die Bruttoverschuldung nahm entsprechend zu. Es bräuchte eine Erhöhung des Steuerfusses um 15 %, wollte man das Loch mit zusätzlichen Steuern decken.

Diesem anscheinend unaufhaltsamen Trend ist mittelfristig entgegenzuwirken mit dem Ziel, künftig wieder Schulden abbauen zu können. Dazu müssen Ertragsüberschüsse erzielt werden. In einem nächsten Schritt werden weitere Massnahmen untersucht, welche zielführend den allgemeinen Finanzhaushalt nachhaltig entlasten können. Auch ein Dienstleistungsabbau wird in Erwägung gezogen. Solchen Massnahmen sollen aber keinesfalls nur monetäre Argumente zugrunde liegen, denn Geroldswil will weiterhin für Jung und Alt attraktiv bleiben.

Ein weiterer Druck in Richtung ausgeglichener Finanzhaushalt besteht durch § 92 des neuen Gemeindegesetzes. Der Gesetzesartikel schreibt vor, dass ab Budget 2019 der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt wird, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Der mittelfristige Haushaltsausgleich soll ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Ertrag auf einen Zeitraum von vier bis acht Jahren ermöglichen.

Für den Haushaltsausgleich stehen eine umsichtige Aufgaben- und Finanzplanung sowie eine solide Budgetierung. Es ist geplant, dass das Ziel des Haushaltsausgleichs die drei zurückliegenden Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das Budgetjahr sowie die drei auf das Budgetjahr folgenden Planjahre berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt Geroldswil heute nicht.

Aus all den gezeigten Tatsachen ist eine Steuerfusserhöhung im Jahr 2019 unausweichlich. Der Finanz- und Aufgabenplan wird aufzeigen, wie gross der zu deckende Fehlbetrag sein wird.

### 3. Konjunktur, Wirtschaftsprognosen

Das SECO vermeldet in seinem Quartalsbericht weiterhin positive Konjunkturaussichten trotz bisher zögerlicher Erholung. Gemäss der Expertengruppe des Bundes für Konjunkturprognosen beschleunigte sich das Wachstum der Schweizer Wirtschaft zwar, es blieb aber trotzdem hinter den Erwartungen zurück. Die freundlichen weltwirtschaftlichen Aussichten sowie die positiven Frühindikatoren lassen eine merkliche Beschleunigung der wirtschaftlichen Dynamik in den kommenden Quartalen erwarten. Die Expertengruppe prognostiziert daher ein Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP) von 1,4 % im Jahr 2017 und von 1,9 % im Jahr 2019. Im Zuge der konjunkturellen Aufhellung dürfte sich auch die Erholung am Arbeitsmarkt fortsetzen. Es wird eine praktisch unveränderte Arbeitslosenquote von 3,1 % im Jahr 2018 erwartet.

Die einigermaßen zufriedenstellenden Rahmenbedingungen wie Wirtschaftswachstum und Arbeitslosenquote lassen eigentlich eine optimistische Budgetierung der Gemeindesteuern zu. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen. Aus Erfahrung geht aber die Steuerertragsentwicklung nicht zwangsläufig mit der Konjunktur einher. Je nach Wirtschaftsregion und Branche entwickeln sich die Einkommen und damit auch die Steuererträge - vor allem in kleinen und mittleren Gemeinden - sehr unterschiedlich. Auch Einflüsse von ausserhalb können die schönsten Prognosen trüben.

### 4. Gesamtübersicht

Der Voranschlag 2018 schliesst in der laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 20'861'300.00 und einem Ertrag von Fr. 13'735'300.00 und somit einem zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 7'126'000.00 ab. Dieser wird mit ordentlichen Steuern im Betrag von Fr. 6'776'000.00 (44 % von Fr. 15'400'000.00 = 100 %-iger einfacher Staatssteuerertrag) und einer Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 350'000.00 gedeckt. Ohne die zusätzlich budgetierten Abschreibungen in der Höhe von Fr. 500'000.00 schliesst das Budget mit einem Ertragsüberschuss im Umfang von Fr. 150'000.00 ab.

Mit Ausgaben von Fr. 2'212'000.00 und Einnahmen von Fr. 210'000.00 betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 2'002'000.00. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst mit einer Nettoveränderung im Betrag von Fr. 8'452'000.00 ab.

Das Budget 2018 weist in der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr ein um Fr. 850'000.00 besseres Ergebnis aus. Folgende Positionen weichen stärker vom Budget 2017 ab:

Gesundheitswesen	Mehraufwand	Fr.	80'000.00
Personalaufwand (ohne Berufsbeistandschaft)	Mehraufwand	Fr.	150'000.00
Finanzausgleich	Minderertrag	Fr.	177'000.00
Mietzinserträge	Minderertrag	Fr.	160'000.00
Total		Fr.	<u>567'000.00</u>

Allgemeiner Sachaufwand	Minderaufwand	Fr.	145'000.00
Beiträge an Zweckverbände	Minderaufwand	Fr.	174'000.00
Ordentliche Abschreibungen	Minderaufwand	Fr.	40'000.00
Zusatzleistungen	Minderaufwand	Fr.	57'000.00
Lärmschutzbeiträge	Minderaufwand	Fr.	35'000.00
Entgelte – Infrastrukturbeiträge von ZV	Mehrertrag	Fr.	91'000.00
Gemeindesteuern	Mehrertrag	Fr.	307'000.00
Buchgewinne aus Verkauf Grundeigentum FV	Mehrertrag	Fr.	<u>568'000.00</u>
Total		Fr.	<u>1'417'000.00</u>

#### 4.1 Ordentliche Steuern

Gemäss aktuellem Stand wird der prognostizierte einfache Staatssteuerertrag zu 100 % für das Jahr 2017 mit 15 Millionen Franken erreicht. Ob mit Zu- oder Abnahmen der einfachen Staatssteuer gerechnet werden muss, zeigt sich jeweils erst gegen das Jahresende. Das Gemeindeamt Zürich empfiehlt, die Steuererträge 2017 von natürlichen Personen auch für das Jahr 2018 zu übernehmen. Gemeindespezifische Veränderungen bei den juristischen Personen sind individuell zu berücksichtigen. Die Steuererträge aus Vorjahren werden etwas höher eingesetzt und die übrigen Steuern wie Quellensteuern, Steuerauscheidungen usw. bleiben in etwa gleich. Der Steuerertrag 2018 ohne die Grundstückgewinnsteuern beläuft sich auf Fr. 7'586'000.00. Dies sind rund Fr. 300'000.00 höher als im laufenden Jahr.

#### 4.2 Grundstückgewinnsteuern

Die Erträge aus Grundstückgewinnsteuern sind äusserst volatil. Auch wenn die budgetierten Grundstückgewinnsteuern im Jahr 2017 voraussichtlich nicht erreicht werden, sind im Budget 2018 wiederum Fr. 1'200'000.00 eingestellt.

#### 4.3 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich ermöglicht den Gemeinden, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu finanzieren und sorgt dafür, dass die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Nachdem unsere Gemeinde seit Einführung des Kantonalen Finanzausgleichgesetzes erstmals für die Jahre 2015 und 2017 Ressourcenzuschüsse im Betrag von brutto Fr. 126'000.00 bzw. Fr. 386'000.00 für das Jahr 2017 erhalten hat, werden aufgrund der gestiegenen Steuerkraft 2016 die Voraussetzungen für einen Bezug nicht mehr erreicht.

#### 4.4 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von rund zwei Millionen Franken geplant. Davon entfallen auf die gebührenfinanzierten Bereiche der Wasser- und Abwasserversorgung sowie Abfallbeseitigung rund 1.2 Millionen Franken. Darin enthalten ist u.a. der Ersatz von Wasserleitungen nach Dringlichkeit.

Die Gruppenwasserversorgung Geroldswil, Oetwil a.d.L., Weiningen wird im nächsten Jahr die Transport-/Versorgungsleitung Badener-/Dietikonerstrasse zusammen mit Fernwärmeleitungsbauten der Limeco ersetzen. Dafür sind Fr. 800'000.00 eingesetzt und zusammen mit weiteren Investitionen von Fr. 230'000.00 beträgt der Kostenanteil für Geroldswil Fr. 422'000.00. Bruttoinvestitionen zulasten der Abwasserversorgung sind für Fr. 400'000.00 vorgesehen, nämlich Fr. 300'000.00 für die Sanierung der Kanäle Fahrweid (Gemeinschaftsprojekt Geroldswil, Weiningen und Limeco) und Fr. 100'000.00 für diverse Leitungssanierungen gemäss Inspektionsbericht 2015/2016.

Im steuerfinanzierten Bereich sind Nettoinvestitionen im Betrage von Fr. 820'000.00 geplant. Das Hallenbaddach muss saniert werden. Dafür sind Fr. 260'000.00 vorgesehen. Im Strassenbereich werden Fr. 100'000.00 für flankierende Massnahmen im Zentrum (Kredit GV 1. Dezember 2014) und weitere Fr. 100'000.00 für die Umgestaltung der Dorfstrasse im Bereich Rötelacher benötigt. Für Fr. 250'000.00 wird das 15 Jahre alte und mittlerweile sehr reparaturanfällige Kommunalfahrzeug ersetzt. Letztlich sind noch Investitionsbeiträge im Betrage von Fr. 110'000.00 für das Seniorenzentrum im Morgen, Weinigen, budgetiert.

#### **4.5 Investitionsrechnung Finanzvermögen**

Nettoinvestitionen im Finanzvermögen sind für Fr. 8'452'000.00 vorgesehen. Davon entfallen Fr. 7'000'000.00 auf die Bauarbeiten der Zentrumsüberbauung Baufeld Ost. Fr. 510'000.00 sind für einen Gestaltungsplan und für den Studienauftrag im Zusammenhang mit der Umnutzung des Hotel im Zentrum eingesetzt. Vorsorglich sind eine Million Franken für den Kauf von Grundeigentum im Finanzvermögen budgetiert. Durch den Verkauf von nicht benötigtem Strassengebiet im Rötelacher und einer Landabtretung an den Kanton für die Sanierung der Limmatalstrasse werden Einnahmen von Fr. 630'000.00 erzielt. Davon fliessen Fr. 568'000.00 in Form von Buchgewinnen in die Erfolgsrechnung.

### **5. Laufende Rechnung / Aufgabenbereiche**

#### **5.1 Behörden und allgemeine Verwaltung**

Der Nettoaufwand von Fr. 1'884'600.00 ist um rund Fr. 40'000.00 niedriger wie im Jahr 2017. Die Gründe sind geringere Sitzungsgelder und weniger Honorare für Gutachten und Expertisen im Bereich der Exekutive (Fr. 10'000.00) und allgemein weniger Sachaufwand (Fr. 20'000.00) in der Gemeindeverwaltung. Zusätzliche Erträge von Fr. 91'000.00 in Form von Infrastrukturbeiträgen zulasten der in Geroldswil geführten Zweckverbände und Dienstleistungen (Berufsbeistandschaft) verbessern das Budget zusätzlich. Andererseits sind Mehrkosten im Personalbereich (Fr. 44'000.00) und für Leistungen an Pensionierte (Fr. 33'000.00) auszumachen.

#### **5.2 Öffentliche Sicherheit**

Der Nettoaufwand von Fr. 1'070'000.00 ist praktisch identisch mit dem Vorjahr. Zwar sind die Personalkosten und der Sachaufwand der Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal um rund Fr. 260'000.00 gestiegen. Der Grund liegt darin, dass seit 1. Juli 2017 die Gemeinden Birmensdorf und Uitikon unserer Berufsbeistandschaft mittels Anschlussvertrag beigetreten sind. Der grösste Teil dieser Mehrkosten geht dann auch zulasten der an der Organisation mit Anschlussvertrag beteiligten Gemeinden Weinigen, Oberengstringen, Birmensdorf und Uitikon.

#### **5.3 Kultur und Freizeit**

Der Nettoaufwand reduziert sich von Fr. 666'000.00 um Fr. 38'000 auf Fr. 628'000.00. Weniger Kosten für den Unterhalt der Park- und Freizeitanlagen und ein geringeres Defizit im Hallenbad sind die Gründe dafür.

#### **5.4 Gesundheit**

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'433'700.00. Dies sind erneut Fr. 84'000.00 mehr als im Vorjahr. Damit haben sich seit 2012 die Gesundheitskosten verdoppelt. Stark steigen die Kosten für die ambulante Krankenpflege (Fr. 140'000), während im sonst kostentreibenden Bereich der Langzeitpflege Minderkosten zu verzeichnen sind (Fr. 24'000.00).

### **5.5 Soziale Wohlfahrt**

Sorgenfalten bereiten die andauernd hohen Kosten im Bereich der Sozialen Wohlfahrt, dies trotz guter Konjunktur. Die Sozialausgaben sind zwar im Jahr 2018 um rund Fr. 120'000.00 niedriger budgetiert, der Nettoaufwand verharrt aber bei 3.8 Millionen Franken auf sehr hohem Niveau. Zum Vergleich sind die 7.6 Millionen Franken ordentliche Steuererträge erwähnt. Demnach wird die Hälfte der Steuereinnahmen für die Finanzierung der Sozialausgaben benötigt.

Die Belastung der Gemeinden und Städte durch die Sozialausgaben ist kantonsweit sehr unterschiedlich. Mit Sparprogrammen und Steuererhöhungen zulasten ihrer Einwohner müssen Städte und Gemeinden für die überproportionalen Kosten aufkommen, während andere dank niedrigen Kosten sogar die Steuern senken können. Der Handlungsdruck ist ausgewiesen. Dringend muss darüber beraten werden, wie die unterschiedliche Belastung durch die Sozialausgaben künftig neu und auf mehrere Schultern verteilt werden könnte. Ein möglicher Ansatz wäre, wenn der kantonale Anteil bei der Sozialhilfe (derzeit 4 %) und den Ergänzungsleistungen (43 %) erhöht würde, so wie das beispielsweise die Arbeitsgruppe Sozialkosten, in der sich verschiedene Gemeinden und Städte zusammengeschlossen haben, schon länger fordern.

### **5.6 Verkehr**

Die Nettokosten im Bereich der Gemeindestrassen sind praktisch unverändert. Die Sparbemühungen und die gute Arbeitsqualität sorgen für Kostenkonstanz.

Der Beitrag an den Verkehrsverbund beträgt Fr. 330'000.00. Das sind Fr. 95'000.00 weniger als im Vorjahr. Beim ÖV werden nicht etwa Serviceleistungen abgebaut oder Buslinien gestrichen. Vielmehr erhalten wir aus den zwei vergangenen Fahrplanperioden Abrechnungsgutschriften, während im Vorjahr Nachzahlungen zu leisten waren.

### **5.7 Umwelt und Raumordnung**

Der Nettoaufwand reduziert sich als Folge des geringeren Sachaufwandes um rund Fr. 50'000.00.

Das Wasserwerk schliesst wegen der hohen Investitionen und damit höheren Abschreibungen voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 280'000.00 ab. Dieser Betrag wird dem Spezialfinanzierungskonto entnommen. Dieses beträgt per Ende 2018 ca. Fr. 1'154'000.00.

Der Aufwand von Fr. 1'116'000.00 für die Abwasserbewirtschaftung ist genau gleich hoch wie im Vorjahr. Während der gemeindeeigene Betriebsaufwand um Fr. 40'000.00 auf Fr. 160'000.00 reduziert wird, entfallen Fr. 723'000.00 auf die Betriebskosten- und Abschreibungsbeiträge an die LIMECO. Das sind rund Fr. 22'000.00 weniger als 2017. Zudem sind Fr. 38'000.00 höhere Gebührenerträge budgetiert. Das Budget 2018 rechnet mit einem Betriebsdefizit von Fr. 372'000.00. Dieser Betrag wird dem Spezialfinanzierungskonto entnommen. Dieses beträgt per Ende 2018 noch rund eine halbe Million Franken.

Die Betriebskosten im Abfallwesen betragen ohne Einlage in die Spezialfinanzierung rund Fr. 700'000.00. Das sind rund Fr. 12'000.00 weniger als im Vorjahr. Die Abfallsammelstelle ist zweckmässig eingerichtet und garantiert rationelles Arbeiten. Die Betriebsabläufe werden laufend verbessert. Die Abfallrechnung schliesst positiv ab. Der Ertragsüberschuss in der Höhe von rund Fr. 77'000.00 wird dem Spezialfinanzierungskonto gutgeschrieben. Dieses beträgt per Ende 2018 ca. Fr. 968'000.00.

### **5.8 Volkswirtschaft**

Der Nettoertrag beträgt Fr. 438'000.00. Erwartet wird wie im Vorjahr eine Ausgleichvergütung der EKZ im Betrage von Fr. 110'000.00 und eine Gewinnausschüttung von Fr. 350'000.00 der Zürcher Kantonalbank. Für das laufende Jahr beträgt diese rund Fr. 365'000.00.

### **5.9 Finanzen und Liegenschaften**

Der Nettoertrag beträgt Fr. 8'988'500.00. Dies sind rund Fr. 577'000.00 mehr als 2017. Zum besseren Ergebnis tragen auf der Ertragsseite rund Fr. 320'000.00 Mehrerträge bei den Gemeindesteuern und Buchgewinne aus Veräusserung von Finanzvermögen im Betrage von Fr. 568'000.00 bei. Aufwandseitig wird das Budget durch geringere ordentliche Abschreibungen von Fr. 40'000.00 (im steuerfinanzierten Bereich) entlastet. Das Budgetresultat im Bereich Grundeigentum Finanzvermögen (Finanzliegenschaften) ist zwar immer noch positiv, verschlechtert sich aber gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 143'000.00. Grund dafür ist der neue, seit 1. Juli 2017 gültige Pachtvertrag für das Hotel Geroldswil, weshalb im nächsten Jahr Fr. 172'000.00 weniger Pachtzins vereinnahmt werden kann. Der Kapitaldienst weist ein um rund Fr. 24'000.00 schlechteres Ergebnis aus. Grund dafür ist eine höhere Bruttoverschuldung.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem Antrag zuzustimmen.

### **Gemeinderat Geroldswil**

Michael Deplazes	Beat Meier
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss mit 44 % festzulegen.*



## Übersicht

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
20'863'500	13'063'500	<b>1. Steuerfuss 2018</b>  <b>a) Zu deckender Aufwandüberschuss</b>  Aufwand der Laufenden Rechnung Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr  Zu deckender Aufwandüberschuss	20'861'300	13'735'300
	7'800'000			7'126'000
20'863'500	20'863'500		20'861'300	20'861'300
7'800'000	6'600'000	<b>b) Steuerfuss / Steuerertrag</b>  Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben) Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 % <b>Fr. 15'400'000</b> (Vorjahr Fr. 15'000'000) Steuerertrag bei <b>44 %</b> Steuern (Vorjahr 44 %) Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital	7'126'000	6'776'000
	1'200'000			350'000
7'800'000	7'800'000		7'126'000	7'126'000
1'327'200		<b>c) Abschreibungen im Aufwand  der Laufenden Rechnung</b> (nur Verwaltungsvermögen)	1'385'200	

## Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
22'101'809.54		20'863'500		<b>2. Laufende Rechnung</b>	<b>20'861'300</b>	
	22'310'544.37		19'663'500			
208'734.83			1'200'000	Total Aufwand		20'511'300
				Total Ertrag		350'000
22'310'544.37	22'310'544.37	20'863'500	20'863'500	Aufwandüberschuss		
				Ertragsüberschuss		
					<b>20'861'300</b>	<b>20'861'300</b>
				<b>3. Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>		
				<b>a) Nettoinvestitionen</b>		
1'315'414.97		1'045'000		Total Ausgaben	<b>2'212'000</b>	
	399'818.85		100'000	Total Einnahmen		210'000
	915'596.12		945'000	Nettoinvestitionen		2'002'000
				Einnahmenüberschuss		
1'315'414.97	1'315'414.97	1'045'000	1'045'000		<b>2'212'000</b>	<b>2'212'000</b>
				<b>b) Finanzierung I</b>		
915'596.12		945'000		Nettoinvestitionen	<b>2'002'000</b>	
	1'865'796.12		1'327'200	Einnahmenüberschuss		1'385'200
		1'200'000		Abschreibungen Verwaltungsverm.		
	208'734.83		817'800	Abschreibung Bilanzfehlbetrag	<b>350'000</b>	
1'158'934.83				Aufwandüberschuss der LR		966'800
				Ertragsüberschuss der LR		
2'074'530.95	2'074'530.95	2'145'000	2'145'000	Finanzierungsfehlbetrag I		
				Finanzierungsüberschuss I		
					<b>2'352'000</b>	<b>2'352'000</b>
				<b>4. Investitionen im Finanzvermögen</b>		
				<b>a) Nettoveränderung</b>		
1'784'538.75		2'740'000		Total Ausgaben	<b>9'082'000</b>	
	26'500.00		100'000	Total Einnahmen		630'000
	1'758'038.75		2'640'000	<b>Nettoveränderung Zugang</b>		<b>8'452'000</b>
				<b>Nettoveränderung Abgang</b>		
1'784'538.75	1'784'538.75	2'740'000	2'740'000		<b>9'082'000</b>	<b>9'082'000</b>
				<b>b) Finanzierung II</b>		
1'758'038.75		2'640'000		Nettoveränderung Zugang	<b>8'452'000</b>	
		817'800		Nettoveränderung Abgang		
	1'158'934.83		3'457'800	Finanzierungsfehlbetrag I	<b>966'800</b>	
	599'103.92			Finanzierungsüberschuss I		9'418'800
				<b>Finanzierungsfehlbetrag II</b>		
				<b>Finanzierungsüberschuss II</b>		
1'758'038.75	1'758'038.75	3'457'800	3'457'800		<b>9'418'800</b>	<b>9'418'800</b>
				<b>5. Veränderung Kapitalkonto</b>		
	15'350'178.89		16'165'904	Eigenkapital Beginn RJ		15'215'904
		950'000		Bilanzfehlbetrag Beginn RJ		
				Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	<b>350'000</b>	
	208'734.83			Aufwandüberschuss der LR		
16'165'903.72		15'215'904		Ertragsüberschuss der LR		
				<b>Eigenkapital Ende Rechnungsjahr</b>	<b>14'865'904</b>	
				<b>Bilanzfehlbetrag Ende RJ</b>		
16'165'903.72	15'558'913.72	16'165'904	16'165'904		<b>15'215'904</b>	<b>15'215'904</b>

## Laufende Rechnung

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
				<b>0 Behörden und allg. Verwaltung</b>		
65'084.80	0.00	75'300	0	011 Legislative	80'000	0
236'182.20	0.00	249'700	0	012 Exekutive	242'300	0
2'071'131.73	570'271.57	2'233'600	591'400	020 Gemeindeverwaltung	2'251'300	675'300
138'751.75	137'964.20	123'000	126'000	021 Bauverwaltung	153'000	161'000
0.00	0.00	0	0	030 Leistungen für Pensionierte	33'000	0
218'835.32	295'596.00	237'200	279'700	090 Verwaltungsliegenschaften	222'500	258'500
4'690.35	0.00	11'700	0	091 Liegenschaft Lagergebäude	11'700	0
219.40	13'920.00	3'000	14'000	092 Lieg. Mehrzweckraum Huebwies	3'000	17'400
<b>2'734'895.55</b>	<b>1'017'751.77</b>	<b>2'933'500</b>	<b>1'011'100</b>		<b>2'996'800</b>	<b>1'112'200</b>
				<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>		
395'511.03	108'324.52	478'900	129'300	100 Rechtspflege	473'600	116'300
207'894.72	191'522.50	209'000	185'300	101 Berufsbeistandschaft GEOB	472'800	428'900
358'857.15	34'214.80	354'300	35'000	110 Polizei	360'000	35'200
24'026.15	6'715.00	34'200	9'000	120 Rechtssprechung	33'900	7'200
238'365.22	4'895.00	297'700	1'100	140 Feuerwehr	262'800	3'500
0.00	0.00	500	0	150 Militär	500	0
63'512.75	0.00	65'500	0	160 Zivilschutz	58'400	0
<b>1'288'167.02</b>	<b>345'671.82</b>	<b>1'440'100</b>	<b>359'700</b>		<b>1'662'000</b>	<b>591'100</b>
				<b>2 Bildung</b>		
55'779.25	55'695.00	29'500	69'300	217 Kindergarten-Liegenschaften	25'000	67'000
32'418.00	0.00	35'000	0	230 Berufsbildung	33'800	0
<b>88'197.25</b>	<b>55'695.00</b>	<b>64'500</b>	<b>69'300</b>		<b>58'800</b>	<b>67'000</b>
				<b>3 Kultur und Freizeit</b>		
162'846.02	18'128.00	158'200	0	300 Kulturförderung	162'800	4'000
193'784.19	193'784.19	200'200	200'200	301 Bibliothek	206'700	206'700
53'224.40	50'291.00	53'000	47'000	320 Massenmedien	53'400	50'000
108'407.47	0.00	85'000	0	330 Park-/Freizeitanlagen	75'700	0
80'952.80	0.00	83'400	0	340 Sport	84'000	0
701'524.74	416'912.70	759'300	425'300	341 Hallenbad	746'600	440'200
<b>1'300'739.62</b>	<b>679'115.89</b>	<b>1'339'100</b>	<b>672'500</b>		<b>1'329'200</b>	<b>700'900</b>
				<b>4 Gesundheit</b>		
8'715.80	26'998.95	0	0	400 Spitäler	0	20'000
767'516.30	0.00	814'000	0	415 Pflegefin. Alters- und Pflegeheime	790'000	0
-73'804.50	0.00	15'000	0	440 Ambulante Krankenpflege	14'000	0
550'390.97	0.00	452'000	0	445 Pflegefin. Ambul. K'Pflege (Spitex)	591'000	0
4'918.20	0.00	5'000	0	470 Lebensmittelkontrolle	5'000	0
48'182.60	0.00	63'700	0	490 Gesundheitswesen, Übriges	53'700	0
<b>1'305'919.37</b>	<b>26'998.95</b>	<b>1'349'700</b>	<b>0</b>		<b>1'453'700</b>	<b>20'000</b>

## Laufende Rechnung

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
				<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>		
39'019.35	24'613.00	40'000	26'700	500 Sozialversicherung allgemein	40'700	20'500
348'963.10	357'282.25	410'000	414'500	520 Krankenversicherung	493'000	494'500
2'006'243.49	875'491.25	2'033'600	915'500	530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	1'941'000	880'000
313'041.25	41'600.80	225'700	0	540 Jugend	193'600	0
121'273.65	96'784.70	106'000	76'000	542 Kinderkrippen	106'000	76'000
10'721.00	0.00	12'000	0	550 Invalidität	12'000	0
-40'576.75	0.00	0	0	570 Altersheim	0	0
2'802'531.41	1'316'899.75	3'137'000	1'466'000	580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	3'145'000	1'493'000
38'836.90	387.60	55'000	0	588 Asylbewerberbetreuung	37'000	0
1'094'698.35	73'415.50	903'200	97'000	589 Soziale Wohlfahrt Übriges	904'900	100'200
0.00	0.00	5'000	0	590 Hilfsaktionen	0	0
<b>6'734'751.75</b>	<b>2'786'474.85</b>	<b>6'927'500</b>	<b>2'995'700</b>		<b>6'873'200</b>	<b>3'064'200</b>
				<b>6 Verkehr</b>		
1'025'675.78	1'210'199.45	924'700	482'800	620 Gemeindestrassen	903'500	472'900
421'608.60	0.00	430'000	0	650 Regionalverkehr	335'000	0
<b>1'447'284.38</b>	<b>1'210'199.45</b>	<b>1'354'700</b>	<b>482'800</b>		<b>1'238'500</b>	<b>472'900</b>
				<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>		
635'053.45	635'053.45	722'600	722'600	701 Wasserwerk	767'200	767'200
1'006'709.61	1'006'709.61	1'117'300	1'117'300	710 Abwasserbeseitigung	1'116'600	1'116'600
766'239.95	766'239.95	772'500	772'500	720 Abfallbeseitigung	777'900	777'900
120'246.85	0.00	136'500	0	740 Friedhof und Bestattung	122'000	0
19'098.65	0.00	16'800	0	750 Gewässerunterhalt	18'700	0
66'914.00	0.00	75'500	31'000	780 Übriger Umweltschutz	13'100	0
23'841.15	3'894.50	45'300	0	790 Raumplanung	39'300	0
<b>2'638'103.66</b>	<b>2'411'897.51</b>	<b>2'886'500</b>	<b>2'643'400</b>		<b>2'854'800</b>	<b>2'661'700</b>
				<b>8 Volkswirtschaft</b>		
163.20	0.00	1'500	0	800 Landwirtschaft	1'500	0
24'655.50	7'666.90	20'000	1'000	810 Forstwirtschaft	21'000	1'000
0.00	331'953.25	0	350'000	840 Industrie, Gewerbe, Handel	0	350'000
0.00	113'536.00	0	120'000	860 Elektrizitätsversorgung	0	110'000
<b>24'818.70</b>	<b>453'156.15</b>	<b>21'500</b>	<b>471'000</b>		<b>22'500</b>	<b>461'000</b>
				<b>9 Finanzen und Steuern</b>		
93'245.40	9'697'209.93	128'000	9'035'000	900 Gemeindesteuern	137'500	9'358'000
0.00	0.00	209'000	386'000	920 Finanzausgleich	0	0
0.00	2'324.30	0	2'000	930 Einnahmenanteile	0	3'000
184'859.38	362'630.30	198'900	294'600	940 Kapitaldienst	212'100	283'600
0.00	24'041.75	0	0	941 Buchgewinne & Buchverluste	0	568'000
559'436.34	1'104'536.90	682'300	905'100	942 Grundeigentum Finanzvermögen	636'000	715'300
1'865'896.12	297'344.80	1'328'200	335'300	990 Abschreibungen	1'386'200	432'400
1'835'495.00	1'835'495.00	0	0	996 Neubewertung Grundeigentum FV	0	0
<b>4'538'932.24</b>	<b>13'323'582.98</b>	<b>2'546'400</b>	<b>10'958'000</b>		<b>2'371'800</b>	<b>11'360'300</b>

**Laufende Rechnung**

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
				<b><u>LR Zusammenzug</u></b>		
2'734'896	1'017'752	2'933'500	1'011'100	0 Behörden und Verwaltung	<b>2'996'800</b>	<b>1'112'200</b>
1'288'167	345'672	1'440'100	359'700	1 Öffentliche Sicherheit	<b>1'662'000</b>	<b>591'100</b>
88'197	55'695	64'500	69'300	2 Bildung	<b>58'800</b>	<b>67'000</b>
1'300'740	679'116	1'339'100	672'500	3 Kultur und Freizeit	<b>1'329'200</b>	<b>700'900</b>
1'305'919	26'999	1'349'700	0	4 Gesundheit	<b>1'453'700</b>	<b>20'000</b>
6'734'752	2'786'475	6'927'500	2'995'700	5 Soziale Wohlfahrt	<b>6'873'200</b>	<b>3'064'200</b>
1'447'284	1'210'199	1'354'700	482'800	6 Verkehr	<b>1'238'500</b>	<b>472'900</b>
2'638'104	2'411'898	2'886'500	2'643'400	7 Umwelt und Raumordnung	<b>2'854'800</b>	<b>2'661'700</b>
24'819	453'156	21'500	471'000	8 Volkswirtschaft	<b>22'500</b>	<b>461'000</b>
4'538'932	13'323'583	2'546'400	10'958'000	9 Finanzen und Steuern	<b>2'371'800</b>	<b>11'360'300</b>
<b>22'101'810</b>	<b>22'310'544</b>	<b>20'863'500</b>	<b>19'663'500</b>		<b>20'861'300</b>	<b>20'511'300</b>

## Investitionsrechnung

Kreditbeschluss			Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2018			
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Kontonummer	Objekt	Ausgaben	Einnahmen		
01.12.2014 GV	213'000 1'040'000		<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>				
			<b>341</b>	<b>Hallenbad</b>				
			5031	Dachsanierung	260'000			
			<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>				
			<b>570</b>	<b>Altersheim</b>				
			5620.01	Investitionsbeiträge Seniorenzentrum "Im Morgen"	110'000			
			<b>6</b>	<b>Verkehr</b>				
			<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>				
			5010.04	Umsetzung flakierende Massnahmen Zentrum, Anteil Gemeinde, 1. Tranche Übergänge	100'000			
			5010.07	Umgestaltung Dorfstrasse, Bereich Rötelacher	100'000			
			5060	Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug	250'000			
			<b>7</b>	<b>Umwelt und Raumordnung</b>				
			<b>701</b>	<b>Wasserversorgung</b>				
			5010.04	Ersatz Wasserleitung nach Dringlichkeit	250'000			
			5010.09	Hochzonenverbindung GW-OW PW-Letten	50'000			
			5010.12	WL-Ersatz Fahrweidstrasse "Süd"	200'000			
			5620	GWV/GOW Investitionsbeiträge	422'000			
			6100	Netzanschlussgebühren		50'000		
			6310	Veräusserung WL Dorfstrasse an ZV GOW		80'000		
			<b>710</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>				
			5010.01	Sanierung Leitungsnetz gemäss Inspektion 2015/2016	100'000			
			5010.12	Sanierung Kanäle Fahrweid Gemeinschaftsprojekt Geroldswil, Weiningen, Limeco	300'000			
			6100	Netzanschlussgebühren		80'000		
			<b>720</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>				
			5030.01	Sammelstelle Giessacher, Massnahmen zur Optimierung von Betrieb & Benützung	70'000			
							<b>2'212'000</b>	<b>210'000</b>
						<b>NETTOINVESTITIONEN</b>		<b>2'002'000</b>
				<b>2'212'000</b>	<b>2'212'000</b>			

## Investitionsrechnung

Kreditbeschluss			Investitionen im Finanzvermögen		Voranschlag 2018	
Datum/Organ	Ausgaben	Einnahmen	Kontonummer	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
			<b>9</b>	<b>Finanzen</b>		
			<b>942</b>	<b>Grundeigentum Finanzvermögen</b>		
Urne 21.05.2017			7010.10	Baufeld Ost, Zentrumsüberbauung	7'000'000	
			7020	Kauf Grundeigentum FV überbaute Liegenschaft	1'000'000	
			7020.03	Baufeld Hotel/Gemeindezentrum, Gestaltungsplan	30'000	
			7020.04	Baufeld Hotel/Gemeindezentrum, Umnutzung Hotel, Studienauftrag inkl. Begleitung	480'000	
			7090	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten aus Verkauf Strassengebiet Rötelacher	4'000	
			7920	Buchgewinne, Übertragung in Erfolgsrechnung aus Verkauf Strassengebiet Rötelacher	478'000	
			7920	Buchgewinne, Übertragung in Erfolgsrechnung aus Verkauf Strassengebiet an Kanton für Limmatalstrasse	90'000	
			8010	Abgang Sachwertanlagen, Verkauf Grundeigentum FV für nicht benötigtes Strassengebiet Rötelacher		480'000
			8010	Abgang Sachwertanlagen, Verkauf Grundeigentum FV für nicht benötigtes Strassengebiet Limmatalstrasse		150'000
				<b>NETTOVERÄNDERUNG</b>	<b>9'082'000</b>	<b>630'000</b>
						<b>8'452'000</b>
					<b>9'082'000</b>	<b>9'082'000</b>

### Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmassl. Buchwert Beginn Rechn.jahr	Nettoinvestition gem. Voranschlag	Mutmassl. Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n			Mutmassl. Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1141.01 Tiefbauten allgemein	234'000	200'000	434'000	10	<b>43'400</b>	<b>0</b>	390'600
1141.51 Tiefbauten Wasserversorgung	1'296'900	370'000	1'666'900	10	<b>166'700</b>	<b>0</b>	1'500'200
1141.52 Tiefbauten Abwasseranlagen	1'142'200	320'000	1'462'200	10	<b>146'300</b>	<b>0</b>	1'315'900
1141.53 Tiefbauten Abfallbeseitigung	139'100	0	139'100	10	<b>14'000</b>	<b>0</b>	125'100
1143.01 Hochbauten	2'732'500	260'000	2'992'500	10	<b>299'300</b>	<b>500'000</b>	2'193'200
1143.51 Hochbauten Abfallbeseitigung	63'000	70'000	133'000	10	<b>13'300</b>	<b>0</b>	119'700
1146.01 Maschinen Mobiliar	130'500	250'000	380'500	20	<b>76'100</b>	<b>0</b>	304'400
1146.50 Mobilien Abfallbeseitigung	20'800	0	20'800	20	<b>4'200</b>	<b>0</b>	16'600
1152.01 Beteiligung EK Spital Limmatal	1'374'298	0	1'374'298	0	<b>0</b>	<b>0</b>	1'374'298
1162.01 Investitionen Zweckverbände	229'700	110'000	339'700	10	<b>34'000</b>	<b>0</b>	305'700
1162.51 Invest. ZV Wasserversorgung	456'400	422'000	878'400	10	<b>87'900</b>	<b>0</b>	790'500
1162.52 Invest. ZV Abwasseranlagen	0	0	0	10	<b>0</b>	<b>0</b>	0
<b>Total</b>	<b>7'819'398</b>	<b>2'002'000</b>	<b>9'821'398</b>		<b>885'200</b>	<b>500'000</b>	<b>8'436'198</b>

**Total Abschreibungen**

**1'385'200**



## **Geschäft 2      Bewilligung des Projektierungskredits für das Baufeld Hotel**

### **Antrag**

Für einen Studienauftrag im selektiven Verfahren mit Zwischenbesprechung für das Bau-  
feld Hotel und die anschliessende Planung (Vorprojekt und Bauprojekt bis Baubewilli-  
gung) der Umnutzung des Hotel Geroldswil in altersgerechten Wohnraum im 1. und 2.  
Obergeschoss, der Neugestaltung des Erdgeschosses mit einem neuen Gemeindesaal,  
einem Gastronomiebetrieb sowie Gewerbe- und Dienstleistungsräumlichkeiten und einem  
rückwärtig gelegenen Ergänzungsbau mit Familienwohnungen wird ein Projektierungs-  
kredit von Fr. 1'946'000.00 bewilligt.

### **Erläuterungen**

#### **1. Ausgangslage**

Als Initialprojekt für die Zentrumsentwicklung haben die Stimmberechtigten am 21. Mai  
2017 dem Projekt für eine Zentrumsüberbauung auf dem Baufeld Ost mit einer doppelstö-  
ckigen Unterniveaugarage, dem Grossverteiler Coop im Erdgeschoss, Wohnungen in den  
Obergeschossen und einem Platz als Herzstück zugestimmt und den Baukredit bewilligt.  
Diese Projektierung ist weit fortgeschritten und der Baubeginn auf Frühjahr 2018 geplant.

Im Vorfeld dieser Urnenabstimmung haben die Stimmberechtigten an der Gemeindever-  
sammlung vom 2. Dezember 2013 gefordert, dass die Bevölkerung in die Planung der  
gesamten Zentrumsentwicklung einbezogen wird. Aus diesem Grund wurde eine Begleit-  
kommission Zentrumsentwicklung (BKZ), bestehend aus Personen aus der Bevölkerung  
und Mitgliedern der Exekutive, eingesetzt. Die Begleitkommission hat dem Gemeinderat  
empfohlen, das Zentrum schrittweise weiterzuentwickeln und die drei Baufeldern Ost,  
Baufeld Hotel und Baufeld West unabhängig voneinander und etappiert zu überbauen.  
Insbesondere wurde für das Baufeld Hotel folgendes vorgeschlagen:

#### Hotel Geroldswil

Die Pachtverträge für das Hotel Geroldswil sowie die Pizzeria am Dorfplatz sind befristet  
und laufen am 31. Dezember 2021 aus. Aufgrund einer früheren Wirtschaftlichkeitsstudie  
sowie einer Machbarkeitsstudie sollen die beiden Obergeschosse mit den Hotelzimmern  
in altersgerechten Wohnraum umgenutzt werden.

Im Erdgeschoss ist weiterhin ein Gastronomiebetrieb vorzusehen. Die übrigen Flächen  
sind, zusammen mit den auf dem Niveau der Huebwiesenstrasse jüngst erworbenen Ge-  
werbeflächen der ehemaligen ZKB-Filiale, gezielt für publikumsintensive und/oder ziel-  
gruppengerechte gewerbliche bzw. dienstleistungsorientierte Unternehmen vorzubehal-  
ten.

#### Gemeindesaal

Der Gemeindesaal erfüllt die Voraussetzungen für einen modernen Saal nicht mehr. Die  
baulichen Gegebenheiten, die technische Ausrüstung sowie die räumliche Anordnung  
entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Es mangelt an Tageslicht und einem  
direkten, restaurantunabhängigen Zugang. Die Saalgrösse kann merklich auf 200 – 300  
Plätze reduziert werden, wenn dieser nicht mehr für Seminar- und Grossveranstaltungen  
im Zusammenhang mit dem Hotel genutzt werden muss.

### Familienwohnungen

Als bauliche Ergänzung und für einen ausgewogenen Wohnungsmix soll im rückwärtigen, nordwestlichen Grundstücksteil ein Neubau mit Familienwohnungen erstellt werden.

### Dorfplatz

Der Dorfplatz soll weiterhin als Treffpunkt, Begegnungs- und Veranstaltungsort erhalten werden. Er soll aufgewertet und belebt sowie besser ausgerüstet und möbliert werden.

## **2. Inventar überkommunaler Schutzobjekte**

Gestützt auf das Gutachten Nr. 34-2014 wurde das Geroldswiler Gemeindezentrum als Schutzobjekt von überkommunaler Bedeutung gemäss § 203 Abs. 1 lit. c Planungs- und Baugesetz in das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und archäologischen Denkmäler von regionaler Bedeutung aufgenommen. Die Denkmalpflegekommission begründet diesen Antrag damit, dass das Gemeindezentrum von Geroldswil eine hohe städtebauliche Bedeutung einnimmt und als ausserordentlich hohe planerische und architektonische Leistung eingestuft wird.

Aufgrund der bereits erfolgten baulichen Veränderungen ist die Schutzwürdigkeit der verschiedenen Gebäudeteile allerdings zu differenzieren. Gesamthaft ist die Struktur der Gebäude und Freiräume beizubehalten. Für das Gebäude des Hotels bedeutet dies konkret, dass das Volumen und das äusseren Erscheinungsbild zu erhalten ist. Die Liegenschaft der Reformierten Kirchgemeinde ist gar integral schützwürdig.

## **3. Zusammenarbeit mit Ref. Kirchgemeinde und Baugenossenschaft Schönheim**

Das Gemeindezentrum ist nicht nur ein architektonisches sondern auch ein funktionelles Ensemble. So bestehen direkte Abhängigkeiten in Bezug auf die Erschliessung (Zufahrten, Haustechnik und Sammelparkierungsanlagen). Auch die räumliche Aufteilung und die zahlreichen äusseren und inneren Verbindungen bedingen eine Gesamtbetrachtung. Um die künftige Entwicklung als Ganzes anzugehen, wurden die direkten Eigentümer der Nachbargrundstücke – die reformierte Kirchgemeinde Weiningen und die Baugenossenschaft Schönheim - partnerschaftlich in den Planungsprozess eingebunden. Dafür haben die Parteien einen sog. „Letter of Intent“ unterzeichnet und Ihre Absichten, gemeinsam die erforderlichen Voraussetzungen für eine qualitative, zukunftsorientierte, städtebauliche und massvolle Veränderung und Weiterentwicklung des Zentrums zu schaffen, kund getan.

## **4. Studienauftrag**

### Verfahren

Mit GRB 225 vom 8. August 2016 wurde für die fachliche und organisatorische Begleitung des Studienauftrages mit Präqualifikation und Zwischenbesprechung auf dem Baufeld Hotel ein Kredit von Fr. 100'000.00 bewilligt. Im Juli 2017 wurde die Präqualifikation entsprechend mit einer Bewerbungsfrist bis 5. Oktober 2017 ausgeschrieben. Die eingegangenen Bewerbungen sowie die eingereichten Projekte wurden durch ein Beurteilungsgremium, das mit der Kantonalen Denkmalpflege, Fach- und Sachexperten sowie beratenden Fachleuten besetzt ist, beurteilt. Im November 2017 wurden 7 Teams bestimmt, welche zur Teilnahme am Studienauftrag eingeladen wurden. Die Siegerteams werden ab Dezember 2017 mit der Bearbeitung des Studienauftrags starten. Vorbehalten bleibt der positive Entscheid der Gemeindeversammlung über den Projektierungskredit.

Die teilnehmenden Teams werden entschädigt. Dem siegreichen Team wird ein Auftrag zur Weiterbearbeitung des Projektes im Projektperimeter in Aussicht gestellt. Im Ideenperimeter kann ein separater, unabhängiger Auftrag ausgelöst werden. Die (provisorischen) terminlichen Meilensteine sind:

- |  |               |
|--|---------------|
| • Abschluss Präqualifikationsverfahren   | November 2017 |
| • Abschluss Studienauftrag               | Mai 2018      |
| • Beurteilung und Zuschlag Siegerprojekt | 11.06.2018    |

#### Pflichtenheft

Das Pflichtenheft für den Studienauftrag (dat. 24. Juli 2017) wurde von den drei betroffenen Grundeigentümern gemeinsam festgelegt. Es enthält die nötigen Bestimmungen für das Verfahren, den Terminplan und in groben Zügen die Regelungen für die Weiterbearbeitung. Die von der Begleitkommission empfohlenen Rahmenbedingungen sind grossmehrfach im Pflichtenheft eingeflossen. Die Bearbeitungstiefe gliedert sich in einen Projektperimeter und einen Ideenperimeter.

#### Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst das ehemalige Hotelgebäude sowie die Liegenschaften der Reformierten Kirchgemeinde Weiningen sowie der Baugenossenschaft Schönheim. Die Aufgaben für die verschiedenen Liegenschaften umfassen folgende, wesentliche Punkte:

##### *Hotelgebäude inkl. ehemalige ZKB-Filiale*

- Umbau- und Umnutzungsvorschläge zum Erdgeschoss am Dorfplatz
- Neuordnung der Bibliothek und des Gastronomieangebots
- Umbauvorschlag zur Verkleinerung bzw. Erneuerung des Saalangebots
- Umbauvorschlag zur Umnutzung der Hotelzimmer im 1. und 2. Obergeschoss in altersgerechten Wohnraum
- Projektvorschlag für einen ergänzenden Gebäudeteil, einen Ergänzungsneubau (Wohnkubus) mit Wohnungen
- Aufzeigen der optimalen gebäudeinternen und externen Erschliessung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse (Benützung und Anlieferung)
- Gestaltung der gemeinschaftlichen Aussenräume
- Konzeptionelle Berücksichtigung von Lärmimmissionen durch die Strasse und die Gastronomie
- Umnutzungs- und Umbauvorschlag für die Räume der ehemaligen ZKB-Filiale in publikumsintensive oder publikumsorientierte Nutzung
- Umbauvorschlag der unterirdischen Geschosse, sodass diese den oberirdischen Nutzungen dienen
- Erhalt der Wohnungen im 3. Und 4. Obergeschoss
- Erhalt des Hallenbads und der dazugehörenden technischen Infrastruktur

##### *Gebäude der Reformierten Kirchgemeinde*

- Umbauvorschlag für eine neue Anordnung der tatsächlich benötigten Räume
- Umnutzungs-, Umbau- oder Ersatzneubauvorschlag für die von der reformierten Kirche nicht mehr benötigten Räume, unter Berücksichtigung der Raumbedürfnisse aus den anderen beiden Aufgabengebieten
- Gestaltungsvorschlag für den Innenhof

### *Gebäude der Baugenossenschaft Schönheim*

- Städtebaulicher Vorschlag für Ersatzneubau mit Erschliessungskonzept
- Die heutige Qualität der Wohnungen darf durch die Bauetappen in den anderen Aufgabengebieten nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden
- Verhältnismässige Eingriffe in den Bestand sind zulässig, wenn insgesamt eine bessere Gesamtlösung erreicht werden kann; die Eingriffstiefe ist jedoch möglichst gering zu halten

### Ideenperimeter

Der Ideenperimeter umfasst den Vorplatz bei der Post, den Aussenraum sowie den Dorfplatz. Die Aufgaben für die verschiedenen Bereiche umfassen folgende, wesentliche Punkte:

#### *Verdichtung*

Es ist zu prüfen, ob und wie das Gemeindezentrum-Ensemble im nordöstlichen Bereich (beim Post-Standort) verdichtet werden kann. Dazu ist ein städtebaulicher Vorschlag als Volumenstudie zu erarbeiten. Die städtebauliche Figur des Gemeindezentrums soll ergänzt werden. Dabei ist von zentrumsrelevanten, gemischten Nutzungen auszugehen, also beispielsweise einem gewerblich genutzten Erdgeschoss und Wohnen in den Obergeschossen.

#### *Aussenraum*

Für den Dorfplatz und die Poststrasse werden Gestaltungsansätze gesucht, welche die Orte in ihrer Eigenständigkeit stärken. Die Herausforderung besteht darin, auf der Basis der ursprünglichen Platzgestaltung aus den 1970-er Jahren, den Dorfplatz sorgfältig weiterzudenken und an die künftigen Anforderungen anzupassen. Der Dorfplatz soll weiterhin im Zusammenspiel mit den umliegenden Nutzungen multifunktional benutzbar sein. Er soll die Huebwiesenstrasse, die sich mittelfristig zur „Ladenstrasse“ entwickelt, ergänzen.

#### *Dorfplatz*

Die Erdgeschossnutzungen, die an den Dorfplatz angrenzen, sind für das Gemeindezentrum besonders wichtig. Es werden Nutzungsideen gesucht, wie diese Erdgeschosse langfristig genutzt werden können.

## **5. Kostenschätzung**

Es ist unter Berücksichtigung einer honorarberechtigten Bausumme von CHF 16.3 Mio. Franken mit folgenden Projektierungskosten zu rechnen (Preisstand 4.2017; +/- 20 %)

- Studienauftrag	Fr.	449'500.00
- Vorprojekt	Fr.	334'000.00
- Bauprojekt	Fr.	816'800.00
- Bewilligungsverfahren	Fr.	97'200.00
- Nebenkosten	Fr.	49'920.00
- Bauherrenleistungen	Fr.	50'000.00
- Mehrwertsteuer	Fr.	143'793.00
- Reserve/Rundung	Fr.	<u>4'787.00</u>
 Total	Fr.	 1'946'000.00

Die Politische Gemeinde trägt die gesamten Kosten für den Studienauftrag. Die Reformierte Kirchgemeinde sowie die Baugenossenschaft Schönheim sind im Beurteilungsgremium vertreten.

Die nach dem Studienauftrag anfallenden Kosten tragen die betroffenen Grundeigentümer jeweils autonom. Die oben aufgeführten Projektierungs- und Planungskosten umfassen somit nur den Kostenanteil für die gemeindeeigene Liegenschaft.

## 6. Privater Gestaltungsplan

Nach Abschluss des Studienauftrages erarbeiten die betroffenen Grundeigentümer gemeinsam einen privaten Gestaltungsplan. Damit werden die städtebaulichen und raumplanerischen Erkenntnisse aus dem Studienauftrag in einem Sondernutzungsplan manifestiert und als verbindlich erklärt.

## 7. Terminplan

	2017		2018				2019				2020				2021				2022		
	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	
Präqualifikation Studienauftrag	■	■																			
Studienauftrag			■	■	■	■															
Gestaltungsplanverfahren							■	■	■	■	■										
Vorprojekt mit Kostenschätzung									■	■	■	■	■								
Bauprojekt/Kostenvoranschlag													■	■	■	■					
Baubewilligungsverfahren															■	■	■	■			
Baukredit																	■	■	■		
Baubeginn (frühestens)																				■	■

## 8. Argumentarium

Die Zentrumsentwicklung befindet sich bereits in der Umsetzung. Auf dem Baufeld Ost wird ab Frühjahr 2018 der Neubau mit einer Unterniveaugarage, einer Coop-Filiale im Sockelgeschoss sowie Wohnungen in den Obergeschossen realisiert.

Auf den 31. Dezember 2021 laufen die Pachtverträge für das Hotel Geroldswil sowie die Pizzeria Geroldswil aus. Die Umnutzung des Hotels unter Einbezug der Baugenossenschaft Schönheim und der reformierten Kirchgemeinde bildet nun den nächsten Meilenstein in der Zentrumsentwicklung.

Die Anliegen der Begleitkommission Zentrumsentwicklung sind im Pflichtenheft für den Studienauftrag eingeflossen. Die Hotelzimmer sollen in altersgerechten Wohnraum umgenutzt und damit dem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Ebenfalls soll weiterhin ein Gastronomiebetrieb betrieben werden.

Dank der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den direkt an die Gemeindeliegenschaft angrenzenden Grundeigentümern kann grossräumig und über die eigentlichen Grundstücksgrenzen hinaus nach guten Lösungen gesucht werden. Die städtebaulichen und räumlichen Verhältnisse stellen eine architektonische Herausforderung dar, die durch denkmalpflegerische Einwirkungen noch verschärft werden.

Das gewählte Vorgehen bietet Gewähr, dass die Ansprüche aller Beteiligten in einem Diskurs und Konsens abgedeckt werden. Dies trägt zur nachhaltigen und zukunftsgerichteten Entwicklung des Geroldswiler Zentrums bei.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

**Gemeinderat Geroldswil**

Michael Deplazes  
Gemeindepräsident

Beat Meier  
Gemeindeschreiber

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Projektierungskredit für das Baufeld Hotel zu bewilligen.*

## **Geschäft 3            Neuerlass der Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung**

### **Antrag**

1. Der neuen Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Geroldswil wird zugestimmt. Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt einen Gebührentarif zu erlassen, in Kraft zu setzen und diesen wenn nötig anzupassen. Der Neuerlass sowie dessen Anpassungen sind zu publizieren.

### **Ausgangslage**

#### Allgemeines

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich beziehen die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat erlassenen Verordnung. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 erlassen. In dieser Verordnung sind die Verwaltungsgebühren der Gemeindebehörden festgesetzt, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen oder von der Erhebung von Gebühren absehen.

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

#### Neues Gemeindegesetz

Auf den 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die regierungsrätliche Verordnung über die Gemeindegebühren wird mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben, weil dieses dazu keine Bestimmung mehr enthält. Eine Übergangsregelung wird vom Regierungsrat nicht vorgesehen.

Gebühren dürfen nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Diese formell-gesetzliche Grundlage muss vom Gesetzgeber erlassen werden und gemäss Art. 126 Kantonsverfassung zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich haben deshalb per 1. Januar 2018 selber eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit sie für ihre Amtstätigkeit auch weiterhin Gebühren sowie Abgaben erheben können.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist für die Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Geroldswil eine Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung zu erlassen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Gestützt auf diese Verordnung sind in einem vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarif sämtliche Gebühren und Abgaben, die nicht bereits in einem separaten Erlass festgelegt sind, zu bezeichnen und die Höhe der Gebühren festzulegen. Der Gebührentarif ist gleichzeitig mit der Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

### **Kommunale Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung**

Die vorliegende Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung lehnt sich an die durch den Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute erarbeitete Musterverordnung an. Es handelt sich bei der vorliegenden Verordnung um einen neuen Erlass. Die Verordnung übernimmt jedoch die heute bereits geltenden Rechtssätze, welche auf den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen basieren.

Die Verordnung über die Grundsätze der Gebührenverordnung gliedert sich in die drei Bereiche „Allgemeine Grundsätze“, „Einzelne Gebühren“ und „Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

#### Allgemeine Bestimmungen

In Art. 1 bis 16 sind die allgemeinen Grundlagen für die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Gemeinde Geroldswil geregelt. Insbesondere wird darin festgelegt, dass für Leistungen der Gemeindeverwaltung sowie für die Benutzung des öffentlichen Grundes Gebühren (Gegenstand der Abgabe) zu entrichten sind. Somit hat eine Gebühr zu bezahlen (Kreis der Abgabepflichtigen), wer in der Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in der Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. Ebenso enthält die Verordnung Bestimmungen zu der Bemessungsgrundlage der verschiedenen Gebühren und Abgaben. Wird eine solche erhoben, hat sich die Gebühr nach den folgenden Gesichtspunkten zu richten:

- nach dem Legalitätsprinzip,
- nach dem Äquivalenzprinzip,
- nach dem Kostendeckungsprinzip,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Zudem sind die Grundlagen für allfällige Gebührenermässigungen oder -erhöhungen sowie die Bestimmungen zur Fälligkeit einer Gebühr oder Abgabe und das Vorgehen bei Zahlungsverzug enthalten.

#### Die einzelnen Gebühren

In Art. 17 bis 48 sind sämtliche Gebühren und Abgaben enthalten, welche von der Gemeinde erhoben werden. Davon ausgenommen sind Gebühren und Abgaben, für welche bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Dabei handelt es sich um folgende Erlasse:

- Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)
- Wasserreglement
- Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung
- Gemeinderechtliche Ordnungsbussen (Ordnungsbussenliste)

Die Verordnung über Gebühren an Abwasseranlage sowie das Wasserreglement sind kommunale Erlasse, welche bereits von der Gemeindeversammlung erlassen wurden. Die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung basiert auf der Abfallverordnung und die Ordnungsbussenliste wurde aufgrund der Polizeiverordnung erlassen.

Beide Erlasse wurden von der Gemeindeversammlung genehmigt. Somit besteht für diese kommunalen Gebühren und Abgaben bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage. Diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit.



Alle weiteren Bereiche, für welche die Gemeinde Geroldswil für ihre Amtstätigkeit Gebühren oder Abgaben erhebt, sind in der Verordnung über die Grundsätze der Gebührenverordnung enthalten.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das neue Gemeindegesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Verordnung über die Gemeindegebühren wird entsprechend per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Die neue Verordnung wird deshalb nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Alle bisherigen kommunalen Gebührentarife, welche der neuen Verordnung widersprechen, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

#### **Gebührentarif**

Art. 5 der neuen Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung bildet die Rechtsgrundlage zum Erlass eines Gebührentarifs. Dieser wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Im Gebührentarif werden die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festgelegt, sofern sie nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind. Ebenso wird der Verrechnungsansatz für den Personaleinsatz festgelegt. Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze an, wenn die Umstände es verlangen.

Der neue Gebührentarif bildet grundsätzlich die bereits heute geltenden Gebühren gemäss kommunaler Gebührenverordnung vom 18. Juli 2016. Sie wurden wo nötig angepasst und/oder ergänzt. Nach der rechtskräftigen Genehmigung der neuen Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Geroldswil durch die Gemeindeversammlung, wird der Gemeinderat den Gebührentarif genehmigen und ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft setzen. Der Gebührentarif wird anschliessend periodisch und insbesondere auf die Vollständigkeit sowie auf die Höhe der einzelnen Gebühren und Abgaben überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die bestehende Gebührenverordnung wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Der Gebührentarif sowie dessen Anpassungen werden publiziert und unterliegen dem Rechtsweg gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Fazit**

Mit der vorliegenden neuen Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es der Politischen Gemeinde ermöglicht, ab dem 1. Januar 2018 auch nach der Aufhebung der Verordnung über die Gemeindegebühren, Gebühren und Abgaben für ihre Amtstätigkeit zu erheben. Bereits heute geltendes Recht wird in die neue Verordnung übernommen. Der Gegenstand der Abgabe sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen bleiben unverändert. So hat gemäss den neuen Bestimmungen weiterhin eine Gebühr oder Abgabe zu entrichten, wer eine in der Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen und Sachen der Gemeinde benutzt. Auch mit dem neuen Gebührentarif wird die bisherige Praxis weitergeführt und die bisherigen Gebühren und gültigen Gebührenansätze weitgehend übernommen.

Gemäss Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über den Erlass der Grundsätze der Gebührenerhebung.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

### **Gemeinderat Geroldswil**

Michael Deplazes	Beat Meier
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der neuen Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Geroldswil zuzustimmen.*



**Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung**  
vom 4. Dezember 2017

Seite 2



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeine Grundsätze

Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlage	5
Art. 5	Geböhrentarif	5
Art. 6	Mehrwertsteuer	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 9	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	6
Art. 10	Gebührenverzicht und –stundung	6
Art. 11	Kostenvorschuss	6
Art. 12	Fälligkeit	7
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	8

### 2. Einzelne Gebühren

#### 2.1 Allgemeine Verwaltung

Art. 17	Schreib-, Ausfertigungs- und Zustellgebühren	8
Art. 18	Leistungen Dritter	8
Art. 19	Gesuch um Informationszugang	8

#### 2.2 Präsidiales

Art. 20	Bürgerrecht	8
Art. 21	Gastgewerbepatente	9
Art. 22	Abgabe auf begranneten Wassern	9

#### 2.3 Bau und Werke

Art. 23	Grundsatz Raumplanung	9
Art. 24	Grundsatz Baupolizei	9

Seite 3



<b>2.4</b>	<b>Sicherheit und Bevölkerung</b>	
<b>2.4.1</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	
Art. 25	Einwohnerkontrollgebühren	10
<b>2.4.2</b>	<b>Gemeindepolizei</b>	
Art. 26	Polizeiliche Bewilligungen	10
Art. 27	Verlustanzeigen	10
Art. 27	Fundsachen	10
Art. 29	Polizeieinsätze	10
Art. 30	Hundeabgabe	10
Art. 31	Waffenerwerbsscheine	11
<b>2.4.3</b>	<b>Feuerwehr</b>	
Art. 32	Feuerwehrwesen	11
<b>2.5</b>	<b>Steuern</b>	
Art. 33	Ausweise und Bescheinigungen	11
Art. 34	Verkehrswertberechnungen	11
<b>2.6</b>	<b>Soziales</b>	
Art. 35	Betriebsbewilligungen	11
Art. 36	Bescheinigungen	11
<b>2.7</b>	<b>Betreibungs- und Gemeindeammannamt</b>	
Art. 37	Betreibungsamt	12
Art. 38	Gemeindeammannamt	12
<b>2.8</b>	<b>Benützungsgebühren</b>	
Art. 39	Benützung öffentlicher Grund	12
Art. 40	Parkgebühren	12
Art. 41	Infrastruktur	13
Art. 42	Bauwasser	13
Art. 43	Bibliothek	13
Art. 44	Hallenbad	13
Art. 45	Weitere Räumlichkeiten	13
<b>2.9</b>	<b>Rechtspflege</b>	
Art. 46	Friedensrichter	13
<b>3.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 47	Übergangsbestimmungen	14
Art. 48	Inkrafttreten	14

Seite 4



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 folgende Verordnung:

## 1. Allgemeine Grundsätze

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und der Betriebe,
- b) Leistungen der von der Verwaltung beauftragten Dritten
- c) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Gegenstand der  
Verordnung

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

### Art. 2

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Gebührenpflicht

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

### Art. 3

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung oder im Gebührentarif des Gemeinderates aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für  
weitere  
Leistungen

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif und/oder der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Seite 5



## Art. 4

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem Legalitätsprinzip
- nach dem Äquivalenzprinzip
- nach dem Kostendeckungsprinzip
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Bemessungs-  
grundlage

<sup>3</sup> Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.

## Art. 5

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Gebühren, welche durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Gebührentarif

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif den Verrechnungsansatz für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und dessen Anpassung werden publiziert.

## Art. 6

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer

## Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Zuständigkeit zur  
Gebührenfest-  
setzung

## Art. 8

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die im Gebührentarif festgesetzten Beträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhn-  
licher Aufwand

Seite 6



#### Art. 9

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Gebührener-  
massigung bzw. -  
erhöhung

#### Art. 10

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe vorliegen.

Gebührenverzicht  
und -stundung

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 10 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Kostenvorschuss

<sup>3</sup> Steht die Leistung im Interesse einer Privatperson, kann die Leistung nach § 15 VRG von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.



Seite 7



**Art. 12**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Gebührentarif einen Mindestbetrag festlegen, ab welchem eine Gebühr per Rechnung beglichen werden kann. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Fälligkeit
- <sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

**Art. 13**

- <sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen nach den übergeordneten Bestimmungen zu 5% zu verzinsen.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Verzugszins
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

**Art. 14**

- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Gebühren-  
verfügung
- <sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

**Art. 15**

- <sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Mahnung und  
Betreibung
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Seite 8

**Art. 16**

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Verjährung
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

**2. Einzelne Gebühren****2.1 Allgemeine Verwaltung****Art. 17**

Die Schreib-, Ausfertigungs- und Zustellgebühren sind in den Gebührenansätzen enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Schreib-,  
Ausfertigungs-  
und  
Zustellgebühren

**Art. 18**

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet. Leistungen Dritter

**Art. 19**

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu. Gesuch um  
Informations-  
zugang
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

**2.2 Präsidiales****Art. 20**

Die Behandlungs- und Bearbeitungsgebühren für Einbürgerungsgesuche von Schweizerinnen und Schweizer und von ausländischen Staatsangehörigen sowie für Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest. Bürgerrecht

Seite 9



## Art. 21

Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe sowie für vorübergehende Betriebe legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Gastgewerbe-  
patente

## Art. 22

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Es gelten die kantonalen Bestimmungen über das Gastgewerbe.

Abgabe auf  
gebrannten  
Wassern

## 2.3 Bau und Werke

## Art. 23

Aufwendungen für raumplanerische Arbeiten im Hinblick auf eine spätere Erschliessung sowie Be- oder Überbauung (z.B. Sondernutzungsplan, Gestaltungsplan etc.), die im Interesse von privaten oder juristischen Personen ausgeführt werden, werden nach Aufwand verrechnet. Dazu gehören Publikationskosten und die Kosten Dritter.

Grundsatz  
Raumplanung

## Art. 24

- <sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen werden grundsätzlich pauschale Behandlungs-, Bewilligungs- und Bauabnahmegebühren erhoben. Diese decken den Aufwand für die Verfahrensadministration, die Prüfung, den baurechtlichen Entscheid und die gesetzlichen Kontrollen im Regelfall.
- <sup>2</sup> Die einzelnen Gebührenansätze sowie die Bestimmungen über die Reduktion und Erhöhung der Bewilligungsgebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- <sup>3</sup> Mehrkosten gegenüber dem Regelfall (z.B. Aufforderungen zur Einreichung von Baugesuchen, Mahnungen, Auskünfte, Aktenkorrekturen und –ergänzungen, Augenscheine, Voranfragen, Vor- und Zwischenbesprechungen, vermehrte Kontrolltätigkeiten, weitere Nebenleistungen etc.) und ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Dazu gehören auch Kosten Dritter.

Grundsatz  
Baupolizei

Seite 10



## 2.4 Sicherheit und Bevölkerung

### 2.4.1 Einwohnerkontrolle

#### Art. 25

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt Meldegebühren sowie Gebühren für Auszüge aus dem Einwohnerregister, Zeugnisse und Bescheinigungen sowie für Adressauskünfte.

<sup>2</sup> Soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist, werden die Gebühren vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Einwohnerkontrollgebühren

<sup>3</sup> Für die ausländerrechtlichen Gebühren gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung. Diese Gebühren sind nicht im Gebührentarif enthalten und sind zusätzlich geschuldet.

### 2.4.2 Gemeindepolizei

#### Art. 26

Die Gebühren für polizeiliche Bewilligungen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest. Polizeiliche Bewilligungen

#### Art. 27

Für das Anzeigen eines Ausweisverlustes können Schreibgebühren erhoben werden. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Verlustanzeigen

#### Art. 28

Werden Fundgegenstände durch die Polizei vermittelt und ausgehändigt, kann dafür eine Gebühr erhoben werden. Diese wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Fundsachen

#### Art. 29

Für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Anlässen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Polizeieinsätze

#### Art. 30

Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine Einschreibgebühr sowie eine jährliche Hundeabgabe. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat gestützt auf die kantonale Hundegesetzgebung im Gebührentarif festgelegt. Hundeabgabe

Seite 11



**Art. 31**

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben. Waffen-  
erwerbsscheine

**2.4.3 Feuerwehr**

**Art. 32**

Für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes werden gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- oder Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erhoben. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Art. 3 dieser Verordnung. Feuerwehrwesen

**2.5 Steuern**

**Art. 33**

Der Gemeinderat legt die Bearbeitungsgebühren für Ausweise und Bescheinigungen im Gebührentarif fest. Ausweise und  
Bescheinigungen

**Art. 34**

- <sup>1</sup> Wird eine Verkehrswertberechnung im Auftrag einer privaten oder juristischen Person erstellt, wird der effektive Aufwand verrechnet. Verkehrswert-  
berechnungen  
Liegenschaften
- <sup>2</sup> Für Verkehrswertberechnungen im Zusammenhang mit Grundsteuern werden keine Gebühren erhoben.

**2.6 Soziales**

**Art. 35**

Für die Behandlung von Gesuchen für den Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines Hortes sowie deren Bewilligung werden Gebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Betriebsbe-  
willigungen

**Art. 36**

Der Gemeinderat legt die Bearbeitungsgebühren für Bescheinigungen im Gebührentarif fest. Bescheinigungen

Seite 12



## 2.7 Betreuung- und Gemeindeammannamt

### Art. 37

Die Gebühren im Betreuungswesen werden gestützt auf die eidgenössische Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben. Betreibungsamt

### Art. 38

<sup>1</sup> Die gemeindeammannamtlichen Gebühren richten sich nach den kantonalen Empfehlungen für den Bezug von Gebühren der Gemeindeammannämter des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Für gemeindeammannamtliche Geschäfte wird in der Regel eine Grundgebühr sowie Gebühren nach Aufwand erhoben. Diese decken den Aufwand für die Verfahrensadministration. Verursachen Dienstleistungen einen geringen Aufwand können Pauschalgebühren vorgesehen werden. Gemeinde-  
ammannamt

<sup>3</sup> Wo keine übergeordneten Bestimmungen gelten, legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenansätze im Gebührentarif fest.

## 2.8 Benützungsgebühren

### Art. 39

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beanspruchten Fläche sowie nach der zeitlichen Beanspruchung. Die einzelnen Gebührenansätze werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Benützung  
öffentlicher Grund

### Art. 40

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Dauer der Beanspruchung erhoben.

<sup>2</sup> Für klar definierte Personenkreise und Zwecke können Parkkarten abgegeben und dafür pauschale Parkgebühren vorgesehen werden. Parkgebühren

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Bestimmungen und Ansätze im Gebührentarif fest.

Seite 13

**Art. 41**

Die Verwaltung kann privaten oder juristischen Personen Mobilien (insbesondere Veranstaltungsmobilien) zu Mietzwecken überlassen. Dafür ist eine Ausleih- und Mietgebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Infrastruktur

**Art. 42**

Der Bezug von Bauwasser ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist vom Bauvolumen abhängig und wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Bauwasser

**Art. 43**

Für die Benützung der Bibliothek und die Ausleihe von Medien werden Einschreibesowie Benützungs- und Ausleihgebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Bibliothek

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien, werden Mahngebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

**Art. 44**

Für die Benützung des Hallenbades werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Eintritts- und Abonnementspreise im Gebührentarif fest. Hallenbad

**Art. 45**

Für die Benützung weiterer Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Diese werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Weitere Räumlichkeiten

**2.9 Rechtspflege****Art. 46**

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren. Friedensrichter

Seite 14



### 3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 47

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Übergangsbestimmungen

#### Art. 48

Diese Verordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Die Gebührenverordnung vom 18. Juli 2016 sowie dieser Verordnung widersprechende Beschlüsse und Anordnungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben. Inkrafttreten

#### Gemeindeversammlung Geroldswil

Michael Deplazes  
Gemeindepräsident

Beat Meier  
Gemeinbeschreiber



## **Geschäft 4      Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes Betriebs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen**

### **Antrag**

1. Der Auflösung des Zweckverbandes Betriebs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen per 31. Dezember 2018 wird zugestimmt und der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt.
2. Die Zustimmung der übrigen Verbandsgemeinden zur Auflösung des Zweckverbandes sowie die Genehmigung des Anschlussvertrages durch die Anschlussgemeinden und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **Ausgangslage**

#### Allgemeines

Gemäss § 7 Gemeindegesetz können sich Gemeinden – wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen – miteinander zu einem Zweckverband verbinden, um einzelne Aufgaben der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen. Die einzelnen Gemeinden bleiben dabei autonom, bilden aber durch ihren Zusammenschluss eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenen Organen. Zweckverbände sind eine häufige und bekannte Form kommunaler Zusammenarbeitsformen. Die Aufgaben und die Organisation werden in Statuten geregelt.

Zur gemeinsamen Erfüllung aller Aufgaben des Betreuungswesens haben sich die Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. im Jahr 2005 zum Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L. zusammengeschlossen. Das vereinte Betriebs- und Gemeindeammanamt hat die operative Tätigkeit am 1. April 2006 aufgenommen. Der Sitz des Betriebs- und Gemeindeammanamtes befindet sich seither in Geroldswil. Auf den 1. Juli 2010 wurde das revidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs in Kraft gesetzt. Das Betreuungswesen wurde somit reorganisiert und es wurden insbesondere neue, grössere Betreuungskreise gebildet.

Mit RRB 2046 vom 17. Dezember 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die neuen Betreuungskreise festgelegt. Das Betriebs- und Gemeindeammanamt wurde deshalb per 1. Januar 2010 um die Gemeinde Weiningen zum neuen Betreuungskreis Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen erweitert. Die Gemeinde Weiningen wurde als gleichberechtigte Verbandsgemeinde in den Zweckverband aufgenommen. Der Zusammenschluss hat sich seither in finanzieller als auch organisatorischer und qualitativer Hinsicht sehr bewährt.

#### Neues Gemeindegesetz

Auf den 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz in Kraft. Das neue Gemeindegesetz regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden ausdrücklich und nennt wie bis anhin den Zweckverband als eine der möglichen Rechtsformen. Es sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die Politischen Gemeinden auch für die Zweckverbände Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang gibt es mit den neuen gesetzlichen Grundlagen auch für Zweckverbände zahlreiche Neuerungen. Eine der zentralsten Neuerungen ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz nach dem harmonisierten Rechnungsmodell HRM2. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände.

Zweckverbände sollen durch den eigenen Verbandshaushalt eigentums- und vor allem vermögensfähig werden. Die Betriebskosten sollen weiterhin nach einem in den Statuten festgelegten Betriebskostenteiler auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Überschüsse können an die Gemeinden ausgeschüttet oder dem Eigenkapital zugeschlagen werden. Damit sollen künftige Investitionen finanziert und die Fremdmittelfähigkeit ermöglicht werden. Verluste werden grundsätzlich ebenfalls aus dem Eigenkapital gedeckt.

Bedingt durch diese Gesetzesänderungen müssen die Zweckverbandsstatuten bis spätestens 31. Dezember 2022 totalrevidiert und den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Über die Statutenänderung befinden die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet an der Urne.

#### Auflösung Zweckverband

Die Gemeinden können sich im Betreuungswesen als Zweckverband organisieren oder ihre Zusammenarbeit mittels Vertrag regeln. Aufgrund der neuen Ausgangslage haben sich der Vorstand und die Verbandsgemeinden damit auseinandergesetzt, ob mit dem neuen Gemeindegesetz der Zweckverband noch die richtige und sinnvolle Organisationsform ist und alternative Zusammenarbeitsformen geprüft. Dabei ist das oberste Ziel, das Betreibungs- und Gemeindeammannamt weiterhin qualitativ hochstehend und professionell für alle Beteiligten zu führen.

Ein Betreibungsamt als Zweckverband zu führen ist bereits heute unüblich. Zusammen mit zwei weiteren Betreibungskreisen bildet der Betreibungskreis Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen einen der ganz wenigen Zweckverbände im Kanton Zürich. Sämtliche weiteren Betreibungskreise haben ihre Zusammenarbeit vertraglich geregelt. Auch das Gemeindeamt des Kantons Zürich erachtet es als überprüfungswürdig, ob ein Zweckverband für ein Betreibungs- und Gemeindeammannamt, welches sich auf die reine Verwaltungstätigkeit beschränkt noch die richtige Organisationsform ist. Der Vorstand und die Verbandsgemeinden sind zum Schluss gekommen, dass mit dem neuen Gemeindegesetz der Zweckverband für das Betreibungs- und Gemeindeammannamt aus folgenden Gründen ungeeignet, schwerfällig und zeit- und kostenintensiv ist:

- Die Verbandsrechnungsführung muss zwingend auf HRM2 umgestellt werden. Diese Umstellung beinhaltet insbesondere die Einführung eines eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz. Ein Betreibungs- und Gemeindeammannamt beschränkt sich jedoch auf die reine Verwaltungstätigkeit. Einen vermögensfreien Zweckverband vermögensfähig zu machen, ist weder sinnvoll noch zweckdienlich.
- Der Zweckverband wird weder Reserven bilden können, noch verfügt er über Vermögen. Im Bedarfsfall kann er sich somit auch keine finanziellen Mittel auf dem Kapitalmarkt beschaffen. Bei allfälligen Investitionsvorhaben wäre der Zweckverband somit auch auf die Bürgschaft der Gemeinden angewiesen. Dies widerspricht dem Ziel und Zweck der neuen Rechnungslegungsvorschriften.
- Die Verbandsgemeinden erhalten durch den eigenen Haushalt Beteiligungen am Zweckverband. Diese beinhalten jedoch keinen Vermögenswert als Gegenwert, was seltsam erscheinen würde.

- Für die Betriebskosten ist weiterhin ein Verteilschlüssel zu definieren, nach welchem die nicht gedeckten Betriebskosten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Dieser bleibt unverändert bestehen.
- Abgesehen von den Investitionskosten im vergangenen Jahr hatten seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 2005 weder der Vorstand noch die Verbandsgemeinden über Anträge von bedeutender finanzieller oder strategischer Tragweite zu befinden.
- Den Zweckverband nach der neuen Rechnungslegung zu führen, wird schwerfällig und zeitintensiv. Personelle Ressourcen würden gebunden. Dies belastet wiederum die Verbandsrechnung und die Sitzgemeinde.
- Ein Betreibungs- und Gemeindeammannamt als Zweckverband ist unüblich und im Kanton Zürich eine kaum mehr vorkommende Zusammenarbeitsform. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt – nicht zuletzt aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen – den Zweckverband aufzulösen und die Zusammenarbeit vertraglich zu regeln. Im Zürcher Weinland haben sich beispielsweise jüngst 16 Gemeinden neu mit einem Anschlussvertrag an die Sitzgemeinde angeschlossen und die Zweckverbände aufgelöst.
- Jüngstes Beispiel für die Schwerfälligkeit ist, dass mit dem neuen Gemeindegesetz Art. 63 GG ersatzlos gestrichen wird. Dadurch wird der regierungsrätlichen Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG) per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Dies bedingt, dass der Zweckverband für die gemeindeammannamtlichen Gebühren ab 1. Januar 2018 über eine eigene und vom Legislativorgan genehmigte Gebührenverordnung verfügen muss. Demzufolge müsste jede der Verbandsgemeinden ihren Stimmberechtigten die gemeindeammannamtlichen Gebührenansätze vorlegen. Im schlimmsten Fall entstehen gar unterschiedliche Ansätze.
- Das neue Gemeindegesetz verlangt eine Totalrevision der Statuten. Diese ist in jeder Verbandsgemeinde den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Aus diesen Überlegungen und Beweggründen sowie den Empfehlungen des Gemeindeamtes und des Betreibungsinspektorates des Kantons Zürich soll der Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen per 31. Dezember 2018 aufgelöst und die Zusammenarbeit im Betreibungskreis Geroldswil, Oetwil a.d.L., Weiningen mit einem Anschlussvertrag geregelt werden. Dabei soll die Politische Gemeinde Geroldswil weiterhin Sitzgemeinde bleiben.

Bereits heute werden zahlreiche verschiedene Gemeindeaufgaben wie beispielsweise im Bereich der Berufsbeistandschaft, im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie im Zivilstands-, Polizei- und Zivilschutzwesen gemeinsam besorgt. Die Zusammenarbeit wird dabei vertraglich geregelt. In all diesen Bereichen beschränken sich die jeweiligen Aufgaben auf die reine Verwaltungstätigkeit. Investitionen gibt es in diesen Verwaltungszweigen wenige bis keine. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich deshalb bewährt. Die schlanke Organisation kann in bestehende Strukturen integriert werden und Abläufe dadurch optimiert und die Effizienz erhöht werden.

Die jeweiligen Gemeindeversammlungsbeschlüsse für die Auflösung des Zweckverbandes sind noch in diesem Jahr und nach dem geltenden Gemeindegesetz zu fassen. Somit ist kein Urnengang nach dem neuen Gemeindegesetz notwendig.

Es bleibt ein Jahr als Übergangsfrist, indem aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen budgetiert werden kann und es sind für die Zweckverbandsrechnung keine Umstellungen auf HRM2 vorzunehmen.

#### Anschlussvertrag

Der Vorstand und die Verbandsgemeinden haben einen Anschlussvertrag erarbeitet. Darin werden die Zusammenarbeit, das Rechnungswesen und der Kostenverteiler, der Umgang mit bisher getätigten Investitionen und insbesondere auch die Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinden geregelt.

Es wird eine Betriebskommission eingesetzt, die aus je einem von den Gemeinderäten der Sitz- und Anschlussgemeinde delegierten stimmberechtigten Mitglied besteht. Diese ist zuständig für die Festlegung des Voranschlages sowie die Festlegung des Standortes des Betriebs- und Gemeindeammannamtes. Weiter soll die Betriebskommission bei finanziell weitreichenden Entscheiden beratend beigezogen werden. Am bisherigen Kostenverteilungsschlüssel, nach welchem 1/3 der nicht gedeckten Betriebskosten nach Einwohnerzahl und 2/3 aufgrund der Anzahl Betreibungen auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt werden, wird festgehalten. Die seit Gründung des Zweckverbandes einzigen im letzten Jahr getätigten Investitionen werden den Anschlussgemeinden zurückerstattet. Sie werden über eine Anpassung des Mietzinses refinanziert.

Der Anschlussvertrag liegt im Entwurf vor. Er soll nach der Auflösung des Zweckverbandes per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Er kann durch den Gemeinderat jeder Anschlussgemeinde erstmals per 31. Dezember 2025 und anschliessend auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Für den Abschluss des Anschlussvertrages sind gemäss § 2 EG SchKG die Gemeinderäte zuständig. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

#### Fazit

Der Vorstand und die Verbandsgemeinden sind überzeugt, mit der neuen Organisationsform ein weiterhin qualitativ hochstehendes und für alle Beteiligten professionelles Betriebs- und Gemeindeammannamt zu führen. Mit den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen können viele zweckfremde bzw. nicht zweckdienliche Abläufe optimiert und die Effizienz erhöht werden, ohne am bisherigen Standard Abstriche machen zu müssen.

Gemäss Art 34 ist die Auflösung des Zweckverbandes Betriebs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Nach Art. 11, Ziffer 3 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über den Austritt aus Zweckverbänden.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen. Vorbehalten bleibt die gleichlautende Beschlussfassung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinden Oetwil a.d.L. und Weiningen sowie die Genehmigung des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

### **Gemeinderat Geroldswil**

Michael Deplazes  
Gemeindepräsident

Beat Meier  
Gemeindeschreiber

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Auflösung des Zweckverbandes Betriebs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen per 31. Dezember 2018 zuzustimmen.*

## **Geschäft 5            Genehmigung der Vereinbarung über die gemeinsamen Abwasserleitungen für das Gebiet Fahrweid**

### **Antrag**

1. Die verwaltungsrechtliche Vereinbarung über die gemeinsamen Abwasserleitungen für das Gebiet Fahrweid zwischen der Politischen Gemeinde Geroldswil und der Politischen Gemeinde Weiningen wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die sachlich gleichlautende Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Weiningen.

### **Ausgangslage**

Die Fahrweid bildet eine auf die beiden Politischen Gemeinden Geroldswil und Weiningen aufgeteilte Ortschaft mit rund 3'000 Einwohnern. Davon zählen knapp 1'000 Einwohner zur Politischen Gemeinde Geroldswil. Die über die ganze Ortschaft verlaufenden öffentlichen Abwasserkanäle wurden ab den späten 1950-er Jahren jeweils durch die betroffene (verursachende) Gemeinde eigenständig erstellt und finanziert. Mit einem Vertrag aus dem Jahr 1962 wurden die Kosten für die gemeinsam genutzten Kanäle aufgeteilt und geregelt.

Die Abwasserkanäle sind aufgrund der heutigen Verhältnisse zu gering dimensioniert. Sie vermögen den heute geltenden Anforderungen an den Hochwasserschutz nicht mehr zu genügen. In der Kanalisation Fahrweid stellen sich somit schon seit einigen Jahren Wasserspiegel ein, die bei grösseren Regenereignissen zu Rückstauproblemen führen. Durch diese Rückstaus treten grosse Wassermengen auf öffentlichen Strassen und Wege aus oder dringen in private Liegenschaften ein und richten Schäden an.

Um die Hochwasserproblematik und den ebenso ungenügenden wie unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, haben die beiden Politischen Gemeinden Geroldswil und Weiningen unter der Leitung der IKA Limeco ein Genehmigungsprojekt mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet. An der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der beiden Gemeinden dem Projekt „Entwässerung Fahrweid“ zur Beseitigung der Hochwasserproblematik im Ortsteil Fahrweid der SWR Infra AG vom 30. Mai 2017 zugestimmt und die entsprechenden Kredite bewilligt. Gemäss diesem Projekt werden folgende Bauvorhaben realisiert:

- Ersatz der kommunalen Abwasserkanäle in der Fahrweidstrasse und der Austrasse (Eigentum der Gemeinden Geroldswil und Weiningen);
- Ersatz des Hauptabwasserkanals von der Fahrweidstrasse bis zum Pumpwerk „Länggenbach“ (Eigentum der Limeco);
- Sanierung und Erweiterung des Pumpwerks „Länggenbach“ (Eigentum der Limeco).

Die Bauarbeiten können voraussichtlich Mitte 2018 begonnen und per Ende 2020 abgeschlossen werden.

### **Aufhebung bisheriger Kostenteiler**

Für die Planung und den anstehenden Ersatzbau der Kanalisationsleitungen, welche gemeinsam durch Liegenschaften in den Politischen Gemeinden Geroldswil und Weiningen genutzt werden, ist gemäss dem von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 genehmigtem Projekt „Entwässerung Fahrweid“ zur Beseitigung der Hochwasserproblematik im Ortsteil Fahrweid und dem bewilligten Gesamtkredit mit Kosten in der Höhe von total Fr. 4'230'000.00 auszugehen.

Der von Stimmberechtigten am 25. Mai/15. Juni 1962 genehmigte Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Weiningen und Geroldswil über den Bau und Betrieb von gemeinsam benützten Kanalisationen in der Fahrweid kann für die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden nicht mehr angewendet werden. Der gesamte Vertrag ist überholt und beruht in keiner Weise mehr auf den aktuellen und tatsächlichen Verhältnissen des Überbauungszustandes in der Fahrweid. Er wird deshalb aufgehoben und durch die vorliegende verwaltungsrechtliche Vereinbarung ersetzt.

### **Neue verwaltungsrechtliche Vereinbarung für gemeinsam genutzte Kanäle**

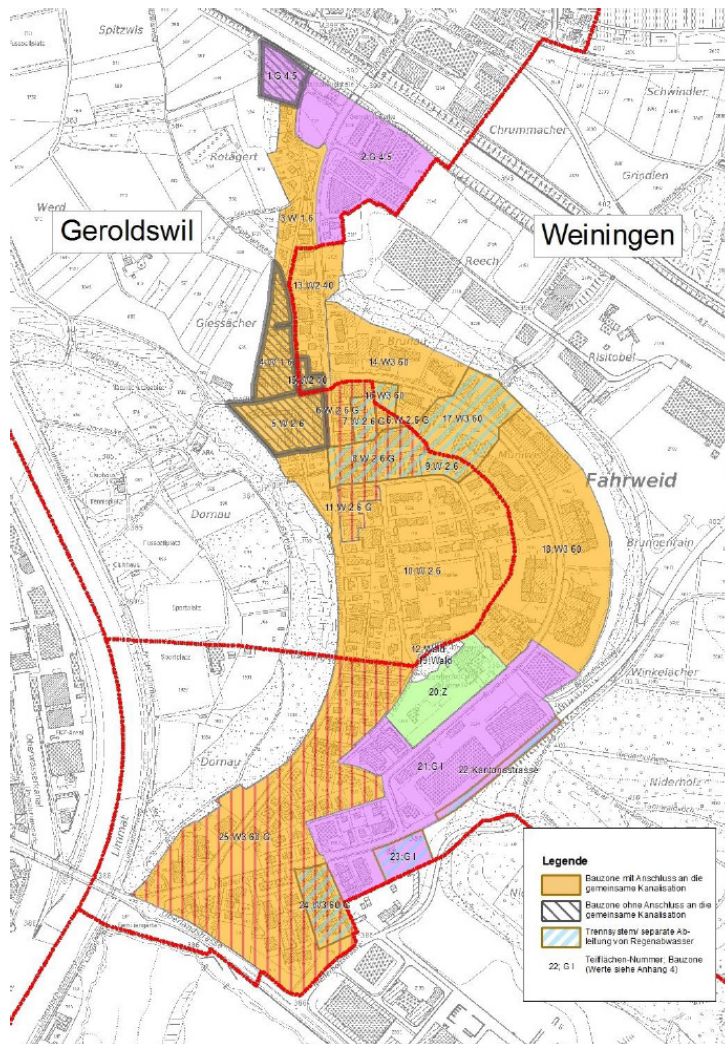
#### Grundsätze

Als Grundlage für die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden gilt das Verursacherprinzip. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Zürich (AWEL) unterstützte die Gemeinden bei der Erarbeitung des neuen, transparenten und fairen Kostenteilers fachlich. Es wurden insbesondere folgende Finanzierungsgrundsätze vereinbart:

- Die von beiden Gemeinden gemeinsam genutzten Kanalisationsanlagen werden unabhängig davon, in welcher Gemeinde sie liegen, gesamthaft als gemeinschaftliches Werk betrachtet.
- Die Baukosten für die gemeinschaftlichen Anlagen werden auf die beiden beteiligten Gemeinden je im Verhältnis zur gesamthaft angeschlossenen, reduzierten Einzugsgebietsfläche ( $F_{red}$ ) der jeweiligen Gemeinde verteilt. Diese reduzierten Flächen werden durch die Menge Regenabwasser, die in die Kanalisation abfließt, bestimmt.
- $F_{red}$  ermittelt sich aufgrund der als vollüberbaut angenommenen Bauzonenfläche, multipliziert mit einem zonentypischen Abflussbeiwert. Trennsystemgebiete sowie Überlegungen zur Versickerung sind dabei berücksichtigt worden.

#### Grundlage

Der Betrachtungsperimeter definiert sich durch die aktuell gültigen Zonenpläne der beiden Gemeinden in der Fahrweid. Aufgrund der oben erwähnten Finanzierungsgrundsätze wurden die Einzugsgebietsflächen, basierend auf den Nutzungszonen und dem genehmigten Entwässerungskonzept für die Fahrweid, neu erhoben. Sie sind im Bericht der SWR Infra AG, Dietikon, vom 14. Juli 2017 dokumentiert.



Übersichtsplan Einzugsgebiete (Betrachtungsumfang)

### Abflussbeiwerte und Ermittlung der reduzierten Flächen

Den Zonentypen wurden spezifische Abflussbeiwerte zugewiesen. Damit wird der zukünftig zu erwartende Abfluss von Regenwasser in die Kanalisation im Verhältnis zum Gesamtniederschlag ermittelt. Der Abflussbeiwert ist abhängig von den Eigenschaften des Einzugsgebietes (z.B. Anteil befestigter Flächen, Durchlässigkeit und Bodeneigenschaften, Bewuchs, Geländeneigung) und der Intensität und der Dauer des Niederschlagsereignisses.

Die Abflussbeiwerte wurden in Absprache mit dem AWEL aufgrund von üblicherweise verwendeten Erfahrungswerten festgelegt. Diese Werte sind auch im Vergleich mit denjenigen Abflussbeiwerten plausibel, die für die Berechnung des vollüberbauten Ist-Zustandes anhand einer GIS-Analyse ermittelt wurden. Diejenigen Flächen, die nicht über die im Projekt enthaltenen Leitungen entwässert werden, werden nicht berücksichtigt.



Bauzone Gemeinde Geroldswil	Bauzone Gemeinde Weiningen	Abflussbeiwert
W 1.6	W2 40	0.3
W 2.6	W3 60	0.4
W 2.6 G	W3 60 G	0.45
G 4.5	G I	0.6
Wald	Wald	0.0
-	Z	0.5
-	Kantonsstrasse mit Direktein- leitung zur Limmat	0.9 / 0.0
Flächen im Trennsystem, unabhängig von der Zonenzugehörigkeit: Abflussbeiwert zum Schmutz- bzw. Mischwasserkanal		0.1

#### Ausgangswerte für die Abflussbeiwerte

Anschliessend wurde in den einzelnen Zonen die Entwässerungsart (Trenn- oder Mischsystem) eruiert und festgestellt. Der Abflussbeiwert wird bei einer Entwässerung über ein Trenn- oder Mischsystem entsprechend korrigiert bzw. bei auf Null gesetzt, wenn die Entwässerung nicht über gemeinsam genutzte Kanäle erfolgt.

Aus der Multiplikation der Einzugsgebietsflächen mit dem entsprechenden Abflussbeiwert wird die reduzierte Fläche berechnet. Daraus ergibt sich folgende reduzierte Fläche pro Gemeinde. Daraus wird der Kostenschlüssel für die gemeinsam genutzten Abwasserleitungen im Gebiet Fahrweid hergeleitet:

	Gemeinde Geroldswil	Gemeinde Weiningen	Fahrweid gesamt
Bauzonenfläche F [m <sup>2</sup> ]	143'009 (37.2 %)	241'399 (62.8 %)	384'408 (100 %)
Reduzierte Fläche F <sub>red</sub> [m <sup>2</sup> ]	49'077	100'717	149'794
Anteil F <sub>red, Fahrweid</sub>	32.8 %	67.2 %	100 %

#### Kostenteiler für gemeinsam genutzte Hauptkanalisationsleitungen

Aufgrund dieser Ausgangslage und dem ermittelten Kostenteiler gehen die künftigen Erstellungs-, Erneuerungs- und Unterhaltskosten der gemeinsam genutzten Abwasserleitungen im Gebiet Fahrweid zu 32.8 % zulasten der Politischen Gemeinde Geroldswil und zu 67.2 % zulasten der Politischen Gemeinde Weiningen. Dieser Kostenteiler wird regelmässig, mindestens alle zehn Jahr oder bei wesentlichen Veränderungen (z.B. Einzonnungen), überprüft.

Somit entfallen für die Planung und den Bau für den Ersatz der gemeinsam genutzten Kanalisationsleitungen gemäss Projekt „Entwässerung Fahrweid Fr. 1'387'440.00 auf die Politische Gemeinde Geroldswil und Fr. 2'842'560.00 auf die Politische Gemeinde Weiningen.

#### Nebenkanalisation Giessackerstrasse

Als Besonderheit ist die Kanalisation in der Giessackerstrasse anzusehen. Für diese Nebenkanalisation, welche ebenfalls Liegenschaften in beiden Gemeinden in die Hauptkanalisation in der Fahrweidstrasse entwässert, wurden die gleichen Faktoren angewendet. Diese jedoch auf das Einzugsgebiet der Nebenkanalisation beschränkt. Diese führt zu einem Kostenverhältnis von 72.9 % zulasten der Politischen Gemeinde Geroldswil und zu 27.1 % zulasten der Politischen Gemeinde Weiningen.

#### Weitere Vertragsinhalte

In der verwaltungsrechtlichen Vereinbarung sind nebst dem Kostenteiler noch weitere Rahmenbedingungen festgehalten. Unter anderem wird die Zuständigkeit festgelegt, wie bei Ersatz, Erneuerung, Unterhalt und Erweiterung der gemeinschaftlichen Anlagen vorzugehen ist. Die neue Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann einseitig nur gekündigt werden, wenn der Zweck der gemeinsam genutzten Kanalisationen dahin gefallen sein sollte.

Künftige Anpassungen sind nur mit Zustimmung der Stimmberechtigten beider Gemeinden möglich. Eine reine Bereinigung bzw. Anpassung des Kostenteilers – ohne die festgelegte Berechnungssystematik zu verändern – bedarf lediglich der Zustimmung der Exekutiven der beiden Gemeinden.

#### **Empfehlung**

Mit der verwaltungsrechtlichen Vereinbarung über die gemeinsamen Abwasserleitungen für das Gebiet Fahrweid liegt ein transparenter, fairer und am Verursacherprinzip orientierter Vertrag vor.

Gemäss Art. 11 Ziffer 6 Gemeindeordnung vom 29. November 2009 befindet die Gemeindeversammlung über den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

#### **Gemeinderat Geroldswil**

Michael Deplazes	Beat Meier
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die verwaltungsrechtliche Vereinbarung über die gemeinsamen Abwasserleitungen für das Gebiet Fahrweid zwischen der Politischen Gemeinde Geroldswil und der Politischen Gemeinde Weiningen zu genehmigen.*

## **Geschäft 6            Genehmigung der Revision der Verkehrsbaulinie im Abschnitt Dorfstrasse 34b bis Dorfstrasse 62**

### **Antrag**

1. Der Revision der Verkehrsbaulinie im Abschnitt Dorfstrasse 34b bis Dorfstrasse 62 wird zugestimmt und der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt.
2. Die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **Erläuterungen**

#### Einleitung

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 wurden die nördlich des Trottoirs entlang von Grundstück Kat.Nr. 1818 gelegenen Grundstückteile und eine Teilfläche des Rötelachersteiges an die J.F. Jost & Co., Schlieren abgetreten und gleichzeitig die bauliche Ausnützung von Grundstück Kat. 1820 an diese verkauft. Die Politische Gemeinde Geroldswil ist weiterhin Eigentümerin der Parzelle Kat.Nr. 1820 und bewirtschaftet darauf Parkplätze.

#### Neubau Mehrfamilienhaus

Die J.F. Jost & Co., Schlieren, beabsichtigt, zwischen den Mehrfamilienhäusern Dorfstrasse 52 und 58 mit der bereits erworbenen Baureserve ein weiteres Mehrfamilienhaus zu realisieren. Die gesamte Überbauung würde dadurch nachverdichtet und aufgewertet.

Der Projektvorschlag wurde gemeinsam mit der Grundeigentümerin geprüft und im Rahmen eines Gesamtprojektes - insbesondere im heutigen Parkplatz- und Trottoirbereich - optimiert. Es ist vorgesehen, dass das bestehende Trottoir entlang der Dorfstrasse 34b bis 62 im Zusammenhang mit dem Neubau umgestaltet und an die Dorfstrasse verlegt wird. Durch die baulichen Veränderungen können die gesamte Überbauung sowie der Aussenraum attraktiv gestaltet und aufgewertet werden.

Damit das Gesamtprojekt jedoch realisiert werden kann, ist vorgängig die Verkehrsbaulinie anzupassen und auf das übliche Mass von 6.0 m ab Strassengrenze festzulegen. Die Niveaubaulinie bleibt unverändert bestehen.

#### Verkehrsbaulinie

Gemäss §§ 96 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) dient eine Verkehrsbaulinie als Begrenzung für die Bebauung und der Sicherung bestehender und geplanter Strassen, Wegen und Plätzen. Eine Baulinie ist so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der Anlage (= Strasse) genügt.

Die heutige Verkehrsbaulinie an der Dorfstrasse wurde im Rahmen einer Gesamtrevision über die ganze Strassenlänge mit Beschluss vom 3. September 1990 festgesetzt und mit RRB 1492 vom 8. Mai 1991 vom Regierungsrat Zürich genehmigt. Sie stammt ursprünglich aus einer Zeit, als die Dorfstrasse in diesem Bereich viel breiter geplant war und deshalb zurückversetzt wurde. Die Verkehrsbaulinie ist heute überdimensioniert und wird in diesem Umfang auch in Zukunft nicht benötigt.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, hat die geplante Revision der Verkehrsbaulinie im Abschnitt Dorfstrasse 34b bis Dorfstrasse 62 vorgeprüft und erachtet diese als genehmigungsfähig.

#### Strassenraum

Mit der Revision der Baulinie wird die Voraussetzung geschaffen, dass die J.F. Jost & Co, Schlieren, den heutigen Baulinien- bzw. Parkplatzbereich erwerben kann. Unter Berücksichtigung, dass die bauliche Ausnützung dieser Fläche bereits früher erworben wurde, beträgt der Preis dafür Fr. 470'000.00. Die private Bauherrschaft hat ferner die Kosten für die Trottoirverlegung im Bereich Dorfstrasse 34b bis 62 zu tragen und an die Anpassung des östlichen Gehweg- und Parkplatzbereiches, der im Eigentum der Gemeinde bleibt, einen Pauschalbeitrag von Fr. 70'000.00 zu leisten.

Mit dem privaten Bauprojekt kann der gesamte Strassenraum spürbar aufgewertet werden. Die heutige Situation wird mit Rabatten, Bäumen und Zugängen umgestaltet. Die bald anstehende Sanierung der Parkplätze entfällt.

#### Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 Ziffer 2 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über die Festsetzung und Änderung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

#### **Gemeinderat Geroldswil**

Michael Deplazes  
Gemeindepräsident

Beat Meier  
Gemeindeschreiber

## **Geschäft 7      Genehmigung der Kommunalen Bürgerrechtsbestimmungen**

### **Antrag**

1. Die Regelungen zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie die Verpflichtung von ausländischen Einbürgerungskandidatinnen- und -kandidaten zur externen Gesellschaftsprüfung werden genehmigt und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die weiterführenden Details zu der externen Gesellschaftsprüfung zu regeln.

### **Erläuterungen**

Mit GVB 62 vom 3. Dezember 2012 wurde der totalrevidierten kommunalen Bürgerrechtsverordnung zugestimmt. Diese beinhaltet ergänzende Regelungen zu den übergeordneten Gesetzen und Verordnungen des Bundes sowie des Kantons Zürich.

Der Bund hat nun die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts grundlegend überarbeitet. Das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht tritt zusammen mit der neuen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht auf den 1. Januar 2018 in Kraft. In diesen Erlassen werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer detailliert geregelt. Der Spielraum für ergänzendes kantonales oder kommunales Recht wird dadurch stark eingeschränkt.

Das neue Bundesrecht erfordert somit eine grundlegende Überarbeitung der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen. Dies erfolgt in einem ersten Schritt durch die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung, welche ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Zu einem späteren Zeitpunkt wird auch ein neues kantonales Bürgerrechtsgesetz nötig sein.

Mit der Revision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung werden einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen, wie dies die Kantonsverfassung verlangt.

Somit haben die Gemeinden keinen Handlungsspielraum mehr für ergänzende, weiterführende oder abweichende Regelungen, weshalb der Gemeinderat die kommunale Bürgerrechtsverordnung vom 3. Dezember 2012 per 31. Dezember 2017 aufgehoben hat.

Einzig die Regelung des Ehrenbürgerrechts sowie die Verpflichtung von ausländischen Einbürgerungskandidatinnen- und -kandidaten zur externen Gesellschaftsprüfung bleibt eine Möglichkeit der Gemeinden. Diese sollen in Geroldswil gemäss der kommunalen Bürgerrechtsverordnung wie folgt beibehalten werden.

### **Ehrenbürgerrecht**

Der Gemeinderat kann jeder Person mit Schweizer Bürgerrecht, die sich in besonders verdienstvoller Art und Weise für die Gemeinde Geroldswil eingesetzt hat, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

### **Schriftliche Gesellschaftsprüfung für ausländische Einbürgerungskandidatinnen und –kandidaten (Standortbestimmung)**

Sind die Wohnsitzanforderungen erfüllt und liegen aufgrund der Akten keine Hinderungsgründe für die Erteilung des Bürgerrechts vor, werden im Rahmen einer schriftlichen Gesellschaftsprüfung die Grundkenntnisse der Bewerbenden über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde geprüft.

Standortbestimmungen mit ungenügendem Ergebnis können gegen Vergütung der Kosten grundsätzlich einmal wiederholt werden.

Das Einbürgerungsgesuch wird längstens für 6 Monate sistiert, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen in dieser Zeit erfüllt werden können.

Die Bewerber erhalten die Unterlagen zur Vorbereitung auf die schriftliche Standortbestimmung fünf Wochen im Voraus. Im Rahmen der Gesellschaftsprüfung werden aufgrund einer standardisierten Prüfung die folgenden Fachbereiche geprüft:

- Geografie, Geschichte, Sprachen
- Demokratie und Föderalismus
- Rechte und Pflichten
- Soziale Sicherheit und Gesundheit
- Arbeit und Weiterbildung
- Schule und Ausbildung
- Religion und Feiertage.

Die Prüfung gilt nach den heute geltenden Bestimmungen als bestanden, wenn je mindestens 40 % und gesamthaft 60 % der Aufgaben der oben genannten Fachbereiche richtig gelöst sind. Des Weiteren müssen in den Fachbereichen „Kanton Zürich“ und „Gemeinde Geroldswil“ je 70 % der Aufgaben richtig gelöst sein. Mit der Durchführung der Gesellschaftsprüfung wurde bisher das Bildungszentrum Dietikon, welches auch die Deutschprüfungen durchführt, beauftragt.

Liegen aufgrund der Akten keine Hinderungsgründe vor und ergeben die Standortbestimmungen, dass die Anforderungen erfüllt sind, werden die Bewerber zu einem Gespräch eingeladen, in dem ihre Integration in Geroldswil zusätzlich mündlich geprüft wird. Inhalte des Integrationsgespräches sind das Wissen über Geroldswil, die Vernetzung in Geroldswil und die Haltung gegenüber Kultur, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz. Personen unter 12 Jahren werden gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten zum Integrationsgespräch eingeladen. Wenn aufgrund der Akten klare Ablehnungsgründe vorhanden sind und der betroffenen Person auf andere Weise das rechtliche Gehör eingeräumt wird, kann auf ein Integrationsgespräch verzichtet werden.

Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll künftig beibehalten werden. Diese detaillierten Regelungen zur externen Gesellschaftsprüfung sollen durch den Gemeinderat geregelt und bei Bedarf angepasst werden.

Zuständigkeit

Die Regelungen zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts und die Verpflichtung von ausländischen Einbürgerungskandidatinnen- und -kandidaten zur externen Gesellschaftsprüfung sind in einem formellen Erlass festzuhalten. Gemäss Art. 10 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 befindet die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

**Gemeinderat Geroldswil**

Michael Deplazes  
Gemeindepräsident

Beat Meier  
Gemeindeschreiber